

5. Kapitel: Zusammenfassung

5.1 Zusammenfassung des 1. Kapitels: Einführung in den Forschungsbericht

Am 18. Mai 2004 war die "Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug" der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Sie beruhte auf Beratungen einer Arbeitsgruppe aus hochrangigen Wissenschaftlern, Vollzugspraktikern aus Hessen und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die mit der „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ verbundene wesentliche Erwartung ging dahin, durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzuges und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen zu vermindern und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Zu den Eckpunkten dieser „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ gehörten die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges, die Unterbringung in Wohngruppen, die schulische und berufliche Qualifizierung, die Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik und der Förderplanung, die Vernetzung der gegenseitigen Ressourcenschöpfung beider Jugendanstalten in Hessen (Rockenberg und Wiesbaden), ein Sonderprogramm für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in der Anstalt Rockenberg, die Vernetzung von Jugendstrafvollzug mit begleitenden Hilfen und Nachsorge sowie die Verbesserung der Fortbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzuges.

Ein weiterer Baustein der einheitlichen Vollzugskonzeption war und ist die Einführung systematischer Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug, um Effizienz und Erfolg der Förderung zu prüfen (Punkt 8 der Konzeption).

Das Konzept für eine systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug zur Evaluierung dieser einheitlichen Vollzugskonzeption war im Jahr 2005 von Prof. Dr. Dieter Rössner (Universität Marburg) und Dr. Marc Coester (Universität Tübingen) entwickelt worden.

Seit 2006 wird diese Rückfalluntersuchung von der Arbeitsgruppe Sozialpsychologie Universität Marburg (Leitung von Prof. Dr. Ulrich Wagner), mit Konzentration auf qualitative Erhebungen, und dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Leitung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner), mit Konzentration auf quantitative Erhebungen, durchgeführt.

Das Ziel der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug - konkret bezogen auf die JVA Rockenberg und die JVA Wiesbaden - besteht in einer empirischen wissenschaftlichen Evaluation der neu eingeführten "Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug". Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote, um damit tragfähige Ergebnisse über die Folgen unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen zu erhalten. Die Ergebnisse sollen der Praxis des Jugendstrafvollzuges nach Möglichkeit neue Impulse vermitteln, und insgesamt dazu beitragen, dass die angewandte Forschung im Jugendstrafvollzug gestärkt wird.

Grundlage der Evaluation bildet auf der einen Seite eine quantitativ ausgerichtete Dokumentenanalyse anhand von Bundeszentralregisterauszügen und Dokumenten aus den

bei den Vollzugsgeschäftsstellen der Anstalten Rockenberg und Wiesbaden geführten Gefangenenpersonalakten, sowie auf der anderen Seite eine qualitative Interviewstudie mit Jugendlichen sowie Personen der Nachsorge.

Die *zeitlichen und methodischen Eckpunkte* dieser zwischen 2006 und 2011 durchgeführten Untersuchung sind:

- Erste Aktenerhebung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2003: Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2007), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59)
- Einführung der Einheitlichen Vollzugskonzeption im Jahr 2004
- Zweite Aktenerhebung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2006: Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2010²³⁶), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59 bzw. erweiterte Formulare).
- Erste qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in den Jahren 2006/07
- Wiederholung der qualitativen Interviews mit einem Abstand von mindestens einem Jahr: Beginn der Wiederholungsinterviews Mitte 2008.

Vorausgegangen waren dem hiermit vorgelegten Endbericht vier Zwischenberichte (in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010).

Dieser *endgültige Bericht* umfasst alle Informationen aus diesen Zwischenberichten, soweit sie grundsätzlich weiterhin als gültig betrachtet werden können und auch gegenwärtig noch aktuell sind:

- Kapitel 1 stellt zunächst den generellen Kontext einleitend dar. Hierbei werden insbesondere die für die Berechnungen verwendeten Rückfalldefinition sowie der methodische Zusammenhang erläutert.
- Kapitel 2 stellt anschließend die Population der Untersuchung aus quantitativer und qualitativer Perspektive dar.
- Die Kapitel 3 und 4 liefern die Ergebnisse der beiden quantitativen und qualitativen Teiluntersuchungen (zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006).
- Kapitel 5 schließt den Bericht mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick ab.

In *zwei Anhangsbänden* werden Informationen vermittelt, die den Berichtstext methodisch und inhaltlich ergänzen bzw. Aussagen zu ausgewählten Problembereichen im Detail vertiefen. Die Einzelheiten sind vor allem für fachlich speziell interessierte Personen aus der Praxis, aus der Rechts- und Kriminalpolitik sowie aus der Wissenschaft gedacht. Es handelt sich namentlich um Detailtabellen, um ergänzende Texte, um Informationen zu den

²³⁶ Für den Entlassungsjahrgang 2006 wurde bereits vorab eine Ziehung im Jahr 2009 durchgeführt. Dies diente vor allem dem Vorhaben, einzelne methodische Aspekte prüfen zu können, wie etwa die Veränderung der Anzahl der Eintragungen im BZR-Auszug beziehungsweise die Anzahl gelöschter Eintragungen (zu den zahlreichen Löschungsmöglichkeiten siehe ausführlich Kapitel 4.3.1 im Materialienband 1). Die Ziehung im Jahr 2010 diente der Erstellung eines Datensatzes, der in den Variablen und deren Ausprägungen soweit wie möglich mit jenem des Entlassungsjahrgangs 2003 identisch sein sollte.

eingesetzten Instrumenten, sowie um eine Grundauszählung der Ergebnisse zu den dort erhobenen Variablen.

5.1.1 Methodik neuerer Rückfalluntersuchungen

Weltweit existieren zahlreiche Studien zum Rückfall nach Entlassung aus dem Vollzug. Die meisten beschränken oder konzentrieren sich jedenfalls auf die Berechnung von möglichst exakten statistischen Kennwerten der Wiederverurteilung der Probanden. Nur vergleichsweise wenige Untersuchungen sind darauf angelegt, außer dem Ausmaß bzw. dem Umfang der Rückfälligkeit gleichzeitig die *Qualität des Rückfalls* anhand von Schwerekriterien der Taten einerseits, der verhängten Strafen andererseits zu bestimmen. Noch weniger Studien versuchen parallel zu quantitativen Analysen die Dynamiken der Rückfälligkeit anhand von Interviews mit den Gefangenen zu bestimmen und dabei insbesondere den Bezug zu Angeboten im Strafvollzug zu berücksichtigen. Auch gibt es verbreitet Probleme mit der Repräsentativität.

Bezüglich rein quantitativer Rückfallstudien gilt weithin, dass der Vollzug quasi als eine "Black Box" behandelt wird. Die Erhebungen beziehen sich auf einen Vorher-Nachher-Vergleich von Verurteilungen, messen bis dato in der Regel also nicht, was *im* Vollzug geschieht bzw. unterlassen wird.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, detailliertere Befunde zum Vollzugsgeschehen selbst zu erheben. Dem entsprechend hat die vorliegende Untersuchung eine komplexe Methodik zur quantitativen und qualitativen Bestimmung des Rückfalls und in Beziehung zu den Angeboten während des stationären Aufenthalts in der JVA, dem individuellen Erleben und Verarbeiten der Haft, der Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung sowie der Motivation zur Ausgestaltung eines nicht-delinquenten Lebensstils gewählt. Sie kann damit als eine Rückfalluntersuchung mit Evaluation von bestimmten Maßnahmen im Jugendstrafvollzug beschrieben werden. Die Ergebnisse sind für den Jugendstrafvollzug im Bundesland Hessen repräsentativ.

Die vorliegende Untersuchung kann Vorbehalt in der Wissenschaft zu Wirkungsforschungen nicht prinzipiell ausräumen, zumal sie nur eine begrenzte Zahl von Einflussfaktoren in den Blick nehmen konnte. Sie zeigt aber in einer hohen Detailgenauigkeit auf, dass man typische Einstellungs- und Verhaltensmuster erheben kann, die auf reale Wirkungszusammenhänge von Maßnahmen im Jugendstrafvollzug schließen lassen.

Zentraler Begriff der Untersuchung ist der *Rückfall*. Jede Rückfalluntersuchung muss sich mit einigen grundlegenden methodischen Fragen befassen.

Wenn *Auffälligkeiten in der delinquenten Vorgeschichte* der Probanden in die Betrachtungen und Berechnungen mit eingehen sollen, dann stellen sich Entscheidungsalternativen bezüglich der Handlungen, die als „Tat“ gelten dürfen, bezüglich der Länge der für die Vergangenheit zu berücksichtigenden Zeiträume, und bezüglich der Detailgenauigkeit der zu erhebenden Informationen. Dazu besteht eine beachtliche *Spannweite der Dimensionen* der Vortat(en), in einer Folge von der weitesten bis zur engsten Variante, die im entsprechenden Abschnitt des 1. Kapitels näher dargestellt ist.

Entscheidungsalternativen stellen sich entsprechend für die Rückfalltat zu gelten. Ganz wesentlich ist die Festlegung, was vom Verhalten der in die Analysen einbezogenen Personen/Täter *genau* als eine den Rückfall begründende „Tat“ gelten soll, insbesondere ob zentral bzw. nur auf die „Einschlägigkeit“ abgestellt werden soll. Sodann geht es um die Bestimmung der Länge des zu berücksichtigenden *Risikozeitraumes bzw. der Rückfallintervalle*, danach um den Umfang und die Detailgenauigkeit der Erfassung von Art und Schwere der Sanktionierung der Rückfalltaten, sowie schließlich darum, wie mit *Informationsverlusten* umgegangen werden soll.

Grundsätzlich ist die Frage des Risikozeitraums bei allen entsprechenden Studien weltweit ein wichtiger und bis heute umstrittener Punkt. Die in Rückfallstudien tatsächlich verwendeten Zeiträume sind daher sehr verschieden. Man findet im Gesamtüberblick eine Spannweite von zwölf Monaten bis zu 22 Jahren.

Die Art der Fragestellung ist für die Länge des Untersuchungszeitraums ganz besonders wichtig. Insbesondere bei Fragen nach den Karrieren Straffälliger muss ein längerer Zeitraum angenommen werden als zum Beispiel bei Untersuchungen zu kurzfristigen Wirkungen bestimmter Maßnahmen. Gemeinhin wird beklagt, dass aufgrund methodischer Kriterien keine oder nur sehr begrenzte Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Rückfalluntersuchungen besteht beziehungsweise hergestellt werden kann.

Bei auf Deutschland konzentrierten *Rückfalluntersuchungen*, die sich - wie die vorliegende Untersuchung - (auch) auf die Verwendung von Auszügen aus dem *Bundeszentralregister* stützen, muss man bereits vorweg bestimmte strukturelle Einschränkungen der Aussagekraft berücksichtigen. Sodann muss aus etlichen Gründen die *Spannweite üblicherweise reduziert* werden. Dies gilt nachgerade für die Erfassung der Entwicklung von Entlassenen *nach Verbüßung von Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen*.

Die strukturellen Einschränkungen der Aussagekraft betreffen reduzierte Eintragungspflichten ins Zentralregister und damit verbunden das Fehlen wichtiger Daten für einen wenigstens im Ansatz exakten Vergleich von Probanden, die nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht behandelt wurden.

So sind namentlich informelle Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) eintragungspflichtig, nicht aber die informellen Sanktionen nach dem allgemeinem Strafverfahrensrecht, insbesondere diejenigen nach 153a StPO, die mit Auflagen (also kriminologisch betrachtet mit einer Art von alternativen Strafen) verbunden sind.

Daneben gibt es weitere Verzerrungsfaktoren, die allein bei der Arbeit mit Bundeszentralregisterauszügen nicht genau geschätzt werden können. Sie sind allgemein relevant, können aber gerade im Falle von aufwändigen Studien, die mit mehreren hunderttausend Fällen arbeiten, Gewicht erhalten, weil grundsätzlich nichts mehr manuell gezählt beziehungsweise „mit dem Auge“ kontrolliert werden kann. Darauf werden im Kapitel 1 Beispiele angeführt.

Für diejenigen Probanden, zu denen sich im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung eine Eintragung oder sogar mehrere Eintragungen im Zentralregister finden lässt bzw. lassen, gilt es im nächsten Schritt zu diesen Eintragungen festzulegen, was davon als sozusagen „*relevanter Rückfall*“ bewertet werden kann.

Die *erste Aufgabe* in diesem Rahmen besteht darin, bereits *methodisch nicht relevante Taten* zu entdecken und aus der Analyse auszuschließen. Nicht relevant sind hier die gemeinhin so bezeichneten „*unechten Rückfälle*“, d.h. um im BZR eingetragene *Verurteilungen*, deren Datum nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegt, die sich aber auf *Taten* beziehen, die bereits vor der Entlassung begangen wurden.

5.1.2 Rückfalldefinitionen in der Forschung, auch für diesen Bericht

Die *weitere Aufgabe* besteht darin, durch fachlich oder spezifisch wissenschaftlich angeleitete, aber doch im Kern wertende Entscheidung festzulegen, was von der materiellen Substanz der neu abgeurteilten Taten her als *sachlich relevanter Rückfall* gelten kann oder soll.

In der Literatur finden sich dazu unterschiedliche Ansätze mit beachtlicher Spannweite. Sie bewegen sich zwischen den Polen einer sehr weiten und einer sehr engen Definition. Bei einer sehr weiten Definition wird - wie oben schon angesprochen - jegliche erneute Straftatenbegehung mit einbezogen. Bei einer sehr engen Definition werden nur Straftaten berücksichtigt, die in ihrer Schwere zumindest diejenige Kategorie erreichen, welche die Vortat charakterisierte.

Es kann aus wissenschaftlicher wie praktischer und auch kriminalpolitischer Sicht gute Gründe geben, eine sehr weite oder eine eingegrenzte oder aber eben sehr enge Definition zu benutzen. Jedoch gehen im Gesamt der Forschungsergebnisse dadurch wichtige Information verloren.

In optimal ausgelegten Studien sollte daher die gesamte Bandbreite der auffindbaren (und vertretbaren) Definitionen bei den Erhebungen berücksichtigt, in die Berechnungen einbezogen und bei der Darstellung der Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Für die meisten Belange hat es sich aber als hinreichend erwiesen, sich mit einer *Auswahl von Definitionen* zu begnügen.

Seit längerem ist (auch) in Deutschland eine *Dreiteilung* akzeptiert. Diese orientiert sich zunächst an der Verurteilung und sodann an der Art der im Urteil verhängten Strafe.

- Bei der weitesten dieser 3 Definitionen, in der Reihenfolge also der *ersten Rückfalldefinition (RD 1)* wird keine qualitative Unterscheidung der mit einer Verurteilung schließenden Urteile getroffen.
- Dieser ersten Rückfalldefinition wird eine engere *zweite Rückfalldefinition (RD 2)* gegenüber gestellt, nämlich dahin gehend, dass nur potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion berücksichtigt werden.
- Die insoweit engste und *dritte Rückfalldefinition (RD 3)* bezieht nur unbedingte Strafen, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen, mit ein.

Schon hieraus wird erkennbar, dass die Definition des Rückfalls entscheidend die Höhe der schließlich „gemessenen“ Rückfallrate vorher bestimmt. Dies gilt nicht nur, aber ganz besonders für den allgemeinen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang. Alle wichtigen Eckdaten zur Rückfälligkeit der hessischen Probanden finden sich in Kapitel 3.1.1.

5.1.3 Zentrale Ergebnisse neuerer Rückfalluntersuchungen

Zunächst einmal zeigen die internationale wie die deutsche Forschung generell, dass ein Großteil der überhaupt registrierten Rückfälle strukturell ziemlich unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem (und den damit verbundenen Definitionsunterschieden) in der Anfangszeit nach der Verurteilung beziehungsweise nach der Entlassung aus dem Vollzug stattfindet. Je nach der Art der Delikte, die einbezogen werden, und nach der berücksichtigten Altersgruppe kann sich dies freilich differenzieren.

Inhaltlich und im internationalen Vergleich können kriminologische Studien zeigen, dass sich die erhöhte Rückfallgefahr bei den meisten Delikten im Falle von erwachsenen Straftätern auf einen Zeitraum von etwa fünf bis sechs Jahren konzentriert. Bei jugendlichen Straftätern ist die „Ausschöpfungsrates“ bezüglich der langfristigen Entwicklung von Rückfälligkeit, die man mit einer Festlegung der Beobachtungszeit auf fünf Jahre erreicht, merklich höher als bei Erwachsenen.

Zu den *wichtigsten Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998*, die auf einen vierjährigen Beobachtungszeitraum angelegt war, gehören nach den eigenen Worten der Autoren:

- „Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig.“
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.
- Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück“ (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 7).

Zu den *wichtigsten Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007*, die auf einen dreijährigen Beobachtungszeitraum angelegt war, gehören nach den eigenen Worten der Autoren:

- „Für die meisten der im Jahr 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Etwa jeder Dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (...).“
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildereren Sanktionen.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger.

- Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, jedoch kehren nur deutlich weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug zurück.
- Differenziert man nach Bundesländern, dann ergibt sich eine beachtliche Schwankungsbreite des Rückfalls, die sich mit unterschiedlicher Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie unterschiedlichen Strafzumessungspraktiken erklären lassen dürfte.
- Alter und Geschlecht sind für die Rückfallneigung erwartungsgemäß von großer Bedeutung (...)
- Darüber hinaus zeigt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.
- Die allgemeine Rückfälligkeit – gleichgültig wegen welchen Delikts – unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen Deliktsgruppen. (...)
- Erheblich schwächer [scil. als die Rückfälle überhaupt] sind einschlägige Rückfälle, das heißt erneute Verurteilungen wegen einer Tat aus derselben Deliktsgruppe, ausgeprägt. (...)" (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 6.f).

Vorsorglich weisen die Autoren, in Übereinstimmung mit den Autoren der vorher gehenden bundesweiten Rückfalluntersuchung, erneut darauf hin, dass mit Blick auf eine etwaige Kausalität von differentiellen Sanktionen für die Rückfallentwicklung bei den Sanktionierten interpretatorische Vorsicht angebracht ist.

5.1.4 Konzeption der vorliegenden Rückfalluntersuchung zum hessischen Jugendstrafvollzug

Die systematische Rückfalluntersuchung besteht aus einem quantitativen und einem qualitativen Baustein.

5.1.4.1 Quantitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung

Der quantitative Teil analysiert möglichst umfassend und detailgenau Auszüge aus dem Bundeszentralregister sowie Formblätter der Vollzugsgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden.

Es stehen zwei Bezugsjahre mit einem jeweils dreijährigen Untersuchungszeitraum (plus einer sechsmonatigen Überhangszeit) im Mittelpunkt. Die Bezugsjahre liegen vor und nach der Einführung der neuen Vollzugskonzeption im Jahr 2004 (Jahrgang 2003 und Jahrgang 2006) und erfassen sämtliche in diesen beiden Jahren aus Jugendanstalten in Hessen entlassenen jungen Gefangenen.

Mit der ersten Aktenuntersuchung sollten Aussagen zu abgeurteilten Straftaten und zur Art der Verurteilung der in Hessen im Jahr 2003 aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen jungen Gefangenen bis zur Entlassung einerseits, und sodann ab dem Zeitpunkt der Entlassung andererseits gewonnen werden. Für diese erste Aktenuntersuchung wurden ab Januar 2007 Auszüge aus dem Bundeszentralregister (über Einträge im Zentralregister und im Erziehungsregister) von den jungen Gefangenen gezogen, die im Sinne des (Jugend-) Strafrechts faktisch Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene waren. Diese Auszüge wurden ergänzt durch bzw. verglichen mit den Angaben, die in den Formblättern VG 59 der Vollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden über dieselben Personen enthalten waren. Die Ziehung erfolgte in zwei Tranchen bezogen auf je ein Halbjahr. Dadurch war gewährleistet, dass bei den untersuchten Probanden individuell jeweils mindestens drei Jahre seit der Entlassung vergangen waren. Die eingeplante Überhangszeit

diente, auch bei der Folgeuntersuchung, dem Ziel, mit einiger Sicherheit davon ausgehen zu können, dass auch solche Einträge noch für die Auswertung berücksichtigt werden können, die sich auf Taten und gegebenenfalls Verurteilungen im individuellen Verlaufszeitraum von drei Jahren bezogen, aber verspätet bei der Dienststelle BZR des Bundesamtes für Justiz in Bonn eingingen.

Die Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit wurde in verschiedener Hinsicht überprüft:

- nach dem Kriterium der Anzahl der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag,
- nach dem Kriterium der Dauer des zwischen der Entlassung und der ersten abgeurteilten Tat verstrichenen Zeitraums (und entsprechend der weiteren Zeiträume bei mehreren unabhängig voneinander abgeurteilten Taten), und
- nach dem Kriterium der Schwere der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag.

Dabei wurde jedes Urteil, das einen Schuldspruch und gegebenenfalls eine sanktionierende Rechtsfolge enthielt, als eigenständig behandelt und dementsprechend analysiert sowie in den Datensatz aufgenommen. Das bedeutet, dass ein Urteil, das in ein späteres Urteil einbezogen wurde, mit allen Angaben erhalten blieb und in die Auswertungen einbezogen wurde.

Für den zweiten Durchgang des Projekts, d.h. die Aktenuntersuchung mit jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006, wurden ab Januar 2010 erneut dem Entlassungsjahrgang 2003 entsprechende Daten aus dem Bundeszentralregister und den Formblättern VG (hier VG $\frac{3}{4}$ -Neu) gezogen. Ziel der zweiten Aktenuntersuchung war es, Veränderungen nach Einführung des Einheitlichen Vollzugskonzepts festzustellen und die Befunde möglichst sowohl theoretisch stimmig als auch praxistauglich zu interpretieren.

Außerdem wurde für den Entlassungsjahrgang 2006 noch eine Sonderziehung von Registerauszügen in einem verkürzten Zeitraum seit der Entlassung durchgeführt. Diese Sonderziehung diente vor allem dem Ziel, den Dimensionen des Problems von „sauberen“, um nicht zu sagen: von „makellosen“ Registerauszügen trotz offensichtlicher Bestrafungen der Probanden nach Möglichkeit wenigstens ein gutes Stück auf die Spur zu kommen.

Verwendung von drei einander ergänzenden Schwerekriterien: Die Projektkonzeption sah eine Überprüfung von Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit in verschiedener Hinsicht vor, um möglichst belastbare Aussagen (anhand mehrerer Kennwerte) zur möglichen Veränderung des Verhaltens der Entlassenen nach der Haft im Vergleich zu ihrer Entwicklung in der Vergangenheit gewinnen zu können, insbesondere erhoffte Veränderungen in Richtung auf eine Abschwächung oder sogar einen Abbruch der kriminellen Karriere herausdestillieren zu können.

Bei diesen Kennwerten geht es im Detail um:

(1) Einen Vergleich der *Menge der* für die Probanden *gerichtlich festgestellten Taten* im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits, dies unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang, sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(2) Vergleich der *Menge der* gegen die Probanden *verhängten rechtskräftigen Urteile* (Verurteilungen ggf. mit Schuldspruch allein, ansonsten mit Strafe bzw. auch mit Maßregeln) im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits, dies - wie bezüglich der Taten - unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang, sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(3) Einführung von *drei analytisch klar trennbaren*, wenngleich in der Legalbiographie und in der Sanktionswirklichkeit miteinander zusammen hängenden, *Indikatoren der Rückfallschwere*:

- (3.1) Erster Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung der strafrechtlichen Qualität der abgeurteilten Delikte* im Beobachtungszeitraum (BZ), verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung (HE), bestimmt als numerischer Rückgang oder umgekehrt Anstieg innerhalb einer mehr oder minder engen Deliktskategorie (Beispiele: Mord, Vergewaltigung, Raub, Einbruchsdiebstahl, Ladendiebstahl), zusätzlich bestimmt als Veränderung der Relation von Vergehen zu Verbrechen.
- (3.2) Zweiter Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung des strafzumessungsrechtlichen „Gewichts“ der Taten* im BZ, verglichen mit HE, bestimmt als je einschlägige Kategorie des Schlüssels in einer langen Liste, die das Statistische Bundesamt (DESTATIS) für die Strafverfolgungsstatistik entwickelt hat und einsetzt, um dort bei mehreren Taten, die dem Urteil zugrunde liegen, die „schwerste Tat“ herausfiltern zu können, weil nur diese nach den Festlegungen der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen wird (im Weiteren als DESTATIS-Schlüssel bezeichnet).
- (3.3) Dritter Indikator der Rückfallschwere = *Art und Höhe* der vom Gericht im jeweiligen Urteil *konkret verhängten Strafe(n)*. In der vorliegenden Untersuchung sind alle rechtlich möglichen Strafen bei den Erhebungen detailliert berücksichtigt worden.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird auf die meisten Strafen/Maßnahmen nur kurz und deskriptiv eingegangen, vor allem dann, wenn sie nur relativ bis sehr selten verhängt wurden oder als besonders leicht gelten dürfen. Für die Bewertung der Qualität der Legalbewährung bzw., negativ definiert, der Rückfälligkeit, werden überwiegend neue Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen überhaupt, dann aber auch in ihrer Höhe, berücksichtigt, außerdem insofern, ob sie als bedingte oder unbedingte verhängt wurden.

5.1.4.2 Qualitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung

Der qualitative Baustein bestand aus einer Auswertung und Verknüpfung von unterschiedlichen Datenquellen, die zur Untersuchung verschiedener Fragestellungen herangezogen wurden. Die in dieser Studie verfolgten zentralen Fragestellungen waren:

- *Wie werden die Behandlungsmaßnahmen während der Haft bewertet?*
Diese Fragestellung wurde aus der Sicht der jungen Gefangenen am Ende der Haft beantwortet. Damit konnte untersucht werden, wie stark die Behandlungsmaßnahmen bei den jungen Gefangenen auf Akzeptanz stießen und wie diese die Maßnahmen erlebten.
- *Was sind Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung oder einen Rückfall nach der Entlassung aus der Haft?*
Bei dieser Fragestellung ging es darum, verwertbare Aussagen zu Rückfallgründen und positive Verhaltensentwicklungen von jungen Inhaftierten nach ihrer Entlassung

zu generieren. Die Beantwortung dieser Fragestellung erfolgte anhand von drei Teilfragestellungen, die jeweils spezifische Schwerpunkte bearbeiteten:

- *Lebenswelten junger Inhaftierter am Ende der Haft*: Mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse wurden die Lebenswelten junger Gefangener nachgezeichnet (vgl. Kapitel 4.3.2). Relevante Aspekte waren Informationen zu den Eltern, zu Freundschaften und Liebesbeziehungen, zu Gewaltneigungen und Sozialverhalten, zu schulischen und beruflichen Aspekten, zum Freizeitverhalten, zum Alkohol- und Drogenkonsum, zu Schulden und materiellen Existenzsicherungen nach der Entlassung, zu begangenen Straftaten und deren Verarbeitung sowie zur persönlichkeitsorientierten Merkmalen wie Werteorientierungen, Selbstkontrolle oder Selbstwirksamkeit.
- *Entwicklungsverläufe ehemals Inhaftierten nach der Entlassung*: Diese Fragestellung wurde zum einen aus der Sicht ehemaliger Inhaftierter (vgl. Kapitel 4.3.3) sowie aus der Sicht von Personen der Bewährungshilfe (vgl. Kapitel 4.3.4) beantwortet. Inhaltlich orientierte sich diese Analyse an die beim vorherigen Schwerpunkt dargestellten Aspekte.
- *Unterschiede zwischen Aussteiger und Rückfälligen*: Anhand von Extremgruppenvergleichen zwischen Aussteigern und Rückfälligen wurde untersucht, was relevante Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung oder einen Rückfall sind. In Kapitel 4.3.6 wird eine Integration der verschiedenen Extremgruppenvergleiche dargestellt.

Zur Beantwortung der skizzierten Fragestellungen wurden die folgenden Datenquellen verwendet (für Details vgl. Kapitel 2.2):

1. *Qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden (T1-Stichprobe)*: Zwischen dem 22. November 2006 und dem 13. September 2007 wurden 54 Interviews mit jungen Gefangenen am Ende ihrer Haft durchgeführt. Davon konnten 52 Interviews für die Bewertung der Behandlungsmaßnahmen und 48 Interviews für die Beantwortung der anderen Fragestellungen herangezogen werden.
2. *Auswertung von Vollzugsakten der Personen der T1-Stichprobe*: Von 51 Probanden der T1-Stichprobe konnte neben dem Interview auch die Vollzugsakte gesichtet werden. Die Akten erwiesen sich als wichtige und gute zusätzliche Informationsquelle zur Bearbeitung der oben skizzierten Fragestellungen.
3. *Erneute Durchführung von qualitativen Interviews mit den Personen der T1-Stichprobe (T2-Stichprobe)*: Zwischen Mai 2008 und August 2010 wurden 34 Wiederholungsinterviews mit den Probanden der T1-Stichprobe durchgeführt. Der Abstand zwischen der Entlassung und dem zweiten Interview betrug zwischen 12 bis 44 Monate. Die Durchführung der Interviews erfolgte entweder in Form von Face-to-Face-Interviews in der Nähe des Wohnortes der Probanden oder per Telefoninterview. Von den 34 Interviews konnten 30 Interviews für die Beantwortung der Fragestellungen verwendet werden. Bei vier Probanden waren Widersprüche zwischen den Informationen der Probanden selbst und den Informationen der Bewährungshilfe sowie der Bundeszentralregisterauszügen erkennbar. Um Verfälschungen der Ergebnisse zu

vermeiden, wurden diese vier Interviews daher in den Auswertungen nicht mehr berücksichtigt.

4. *Befragung von Personen der Bewährungshilfe bei den Probanden der T1-Stichprobe, die eine Bewährungshilfe erhalten hatten:* 30 Personen der T1-Stichprobe hatten eine Bewährungshilfe. Diese wurde per teilstandardisiertem Fragebogen gebeten, eine Fremdeinschätzung zu den von ihnen betreuten Probanden abzugeben. Die Befragung fand zwischen Oktober 2009 und März 2010 statt. Damit waren 26 bis 39 Monate seit der Entlassung der Probanden vergangen. Nach Beendigung der Befragung lagen 25 größtenteils ausgefüllte Fragebögen vor. Bei den anderen fünf Probanden konnte die zuständige Bewährungshilfe keine Auskunft geben, weil der Proband von Anfang an kaum oder keinen Kontakt zur Bewährungshilfe gehalten hatte, oder die Probanden hatten ihre Zusage verweigert, dass Daten von der Bewährungshilfe über sie weitergegeben werden.
5. *Ziehung von Bundeszentralregisterauszügen der Personen der T1-Stichprobe:* Zu allen Personen der T1-Stichprobe wurden im Oktober und November 2009 mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert. Die Informationen zu den Auszügen wurden dazu herangezogen, den Verlauf der Probanden nach der Entlassung besser nachvollziehen zu können.

5.2 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse bzw. Befunde des 2. Kapitels: Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden

5.2.1 Zusammenfassung der Befunde zum quantitativen Teil der Untersuchung

5.2.1.1 Zusammenfassung der soziobiographischen Befunde zu den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 2.1.1)

Kernpunkte zu den soziobiographischen Merkmalen der jungen Gefangenen

Die Untersuchung befasst sich mit 361 jungen männlichen Gefangenen, die im Jahr 2003 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassen wurden, und vergleichend mit 241 entsprechenden Personen des Entlassungsjahrgangs 2006.

Die deutlich kleinere Zahl von Entlassenen hängt unter anderem mit der Reform des Jugendstrafvollzugs auf der Basis des „einheitlichen Vollzugskonzepts“ des hessischen Justizministeriums zusammen, die im Jahr 2006 flächendeckend umgesetzt wurde.

Das Durchschnittsalter der jungen Gefangenen lag zum Zeitpunkt ihres Strafantritts aus der Strafe, die sie im Bezugsurteil erhalten hatten,

- im Entlassungsjahrgang 2003 bei 19,7 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 28 Jahren, und sehr ähnlich
- im Entlassungsjahrgang 2006 bei 19,6 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 25 Jahren.

Die jungen Gefangenen verbüßten eine durchschnittliche Strafzeit von etwas weniger bis etwas mehr als 1 Jahr.

Infolge dessen betrug der Altersdurchschnitt bei der Entlassung, ob vorzeitig wegen bedingter Entlassung, vorzeitig aus anderen Gründen oder nach voller Verbüßung der Strafe,

- im Entlassungsjahrgang 2003 ca. 20,6 Jahre, und fast gleich ausgeprägt
- im Entlassungsjahrgang 2006 ca. 20,7 Jahre.

Schon beim Strafantritt gehörten 17,6 % [2003] bzw. 16,2 % [2006] der jungen Gefangenen der Alterskategorie der Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren an.

Bei der Entlassung gehörten zu dieser Alterskategorie gerade noch ganze 7,2 % [2003] bzw. 5 % [2006] der jungen Gefangenen.

Für die Aufenthaltsphase in den Anstalten gilt daher, nicht anders als früher schon in Deutschland und nicht anders als gegenwärtig auch für die anderen Bundesländer: Der Jugendstrafvollzug in Hessen war und ist „Jungerwachsenenvollzug“ für ab 18jährige junge Männer, zivilrechtlich eindeutig, jugendstrafrechtlich aufgeteilt in die Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sowie die jungen Vollerwachsenen ab 21 Jahren bis unter 25 Jahren.

Knapp 8 % der Entlassenen des Jahrgangs 2003 und gut 6 % der Entlassenen des Jahrgangs 2006 waren am Entlassungstag Vollerwachsene im Alter von 25 oder mehr Jahren.

Die Gefangenen hatten 40 [2003] bzw. 30 [2006] verschiedene Geburtsländer aufzuweisen.

Um die geographische Zuordnung anschaulich zu machen, wurde im Projekt zunächst nach einem Ring-Modell unterschieden, mit Deutschland im Kern und den anderen Staaten in konzentrischen Ringen darum herum angeordnet.

- Nach diesem Modell hatten zunächst einmal rund 57 % [2003] bzw. 68 % [2006], also deutlich mehr im zweiten Untersuchungsjahrgang, ihren Geburtsort in Deutschland.
- Außer wenigen Gefangenen, die in Polen geboren waren, fünf in 2003 und sieben in 2006, gab es keinen einzigen Gefangenen mit Geburtsort in einem der sonstigen Angrenzerstaaten Deutschlands.
- Unter den Gefangenen mit Geburtsort in sonstigen europäischen Ländern einschließlich der Türkei, rund 12 % [2003] bzw. gut 10 % [2006], dominierten eindeutig die in der Türkei gelegenen Geburtsorte.

Unter den Gefangenen mit einem außereuropäischen Geburtsort, rund 29 % [2003] bzw. knapp 19 % [2006], dominierten in beiden Jahrgängen die in Kasachstan, der russischen Föderation, Marokko und Algerien geborenen jungen Männer.

In einem zweiten Schritt wurden die jungen Gefangenen nach Kontinenten aufgeteilt, in denen ihr Geburtsort liegt bzw. denen ihr Geburtsland zugehört:

- Nach diesem Modell kamen rund 70 % [2003] bzw. noch viel deutlicher gut 81 % [2006] aus Europa.
- Zu Asien einschließlich der arabischen Länder gehörten rund 16 % [2003] bzw. gut 11 % [2006].
- Zu Afrika gehörten gut 11 % [2003] bzw. 7,5 % [2006].
- Aus Nord- und Südamerika stammten nur ganz wenige Personen, aus Australien und Neuseeland kam niemand, ein paar Personen waren als staatenlos verzeichnet.

Eine klare Unterscheidung der jungen Gefangenen nach ihrem etwaigen Aussiedlerstatus konnte anhand der begrenzt zur Verfügung stehenden Informationen nicht getroffen werden. Nach Interpolationsrechnungen kann man für 2003 mit maximal 13 % und für 2006 mit maximal 7 % rechnen, was eine starke Veränderung demonstriert.

In einem dritten Schritt wurden die jungen Gefangenen anhand ihrer aktuellen Nationalität geordnet.

- Nach diesem Modell waren rund 66 % [2003] bzw. sogar 73 % [2006] Deutsche.
- Nur weniger als 1 % [2003] bzw. weniger als 2 % [2006] hatten eine Staatsangehörigkeit von Anrainerstaaten Deutschlands.
- Rund 16 % in beiden Entlassungsjahrgängen waren Angehörige anderer europäischer Staaten.
- Rund 16 % [2003] bzw. im anderen Jahrgang viel weniger mit gut 9 % [2006] waren Angehörige außereuropäischer Staaten. Der ganz kleine Rest war staatenlos oder es gab keine brauchbare Information.

Bei einer Zuordnung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten ergab sich eine übergroße Mehrheit für die Europäer: 82 % [2003] bzw. noch deutlicher im Folgejahrgang mit rund 91 % [2006]. Aus Asien kamen 10 % [2003] bzw. nur noch 1,7 % [2006]. Die übrigen Kontinente spielte keinerlei statistisch bedeutsame Rolle mehr.

In einem abschließenden Schritt wurden jungen Gefangenen nach ihren mehr oder minder engen direkten oder über die Eltern vermittelt indirekten Wurzeln in einem fremden Land geordnet. Anhand der Informationen in den zur Verfügung stehenden Dokumenten zu diesem „Migrationshintergrund“ konnte nicht immer eine klare Zuordnung zu den vorsorglich gebildeten 5 Kategorien erfolgen. Nimmt man diejenigen mit einem „wahrscheinlichen Migrationshintergrund“ in einer Gruppe zusammen mit den Personen mit „sicherem Migrationshintergrund“, so ergibt sich für den Jahrgang 2003 ein Wert von knapp 57 % und für den Jahrgang 2006 ein vergleichsweise deutlich geringerer Wert von 46 %.

Für den Entlassungsjahrgang 2006 standen infolge einer Erweiterung der Formblätter „VG“ Zusatzinformationen zur Verfügung. Darunter kann als besonders hervorhebenswert der Umstand bezeichnet werden, dass die meisten jungen Gefangenen, von einigen noch im Schülerstatus befindlichen Personen abgesehen, ohne Berufsausbildung ihre Strafe angetreten hatten, nämlich gut 86 %.

Nach ihrer faktischen Tätigkeitskategorie vor dem Strafantritt geordnet ergab sich, dass knapp 77 % als arbeits- oder beschäftigungslos galten, rund 11 % einer einfachen Beschäftigung nachgingen und noch knapp 7 % Schüler waren.

5.2.1.2 Zusammenfassung der Befunde über die in die Untersuchung aufgenommenen Urteile, die gegen die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 verhängt worden waren (Kapitel 2.1.2)

Die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 waren im Verlauf der gesamten Überprüfungszeit durchschnittlich 3,8mal verurteilt worden; die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten mit glatt 4 Verurteilungen einen etwas höheren Schnitt.

Eintragungen im Erziehungsregister für Sanktionen unterhalb der Schwelle eine Kriminalstrafe (also Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel) gab es nur ganz wenige: 1,4 % [2003] bzw. 4,6 % [2006].

Daher lassen sich keine empirisch aussagekräftigen oder rechtspolitisch belastbaren Befunde zu den jugendstrafrechtlich und jugendkriminologisch interessanten Fragen der allmählichen Entwicklung von „Sanktionskarrieren“ ab dem Zeitpunkt der (bedingten) Strafmündigkeit mit 14 Jahren erstellen. Insbesondere kann nichts Bestimmtes über die Rolle des Jugendarrestes ausgesagt werden.

Bei einem hohen Anteil der gegen die Gefangenen verhängten Urteile war der Vermerk angebracht, dass die Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sei. Insgesamt ergab sich daraus für rund 56 % des Jahrgangs 2003 und für rund 53 % des Jahrgangs 2006 eine unter Rehabilitationsgesichtspunkten (= Möglichkeit der Vorlage eines teilweise oder sogar ganz eintragungsfreien Führungszeugnisses bei Bewerbungen) tendenziell günstige Lage.

Bis zur Haftentlassung hatten die meisten jungen Gefangenen 1 Verurteilung erhalten, stärker ausgeprägt im Jahrgang 2003 (rund 34 % gegenüber knapp 29 % in 2006). Daraus folgt, dass der Entlassungsjahrgang 2006 stärker strafrechtlich vorbelastet war, vor allem bei den Kategorien von 2 Urteilen (knapp 3 % Mehrbelastung) und 5 Urteilen (knapp 4 % Mehrbelastung).

Die Gefangenen des Jahrgangs 2003 hatten insgesamt 1.371 Urteile erhalten, in 697 davon (51 %) war eine Jugendstrafe verhängt worden. Neun Zehntel dieser Jugendstrafen lagen in der Phase bis zur Haftentlassung.

Die Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten insgesamt 978 Urteile erhalten, darunter in 531 Fällen (54 %) solche mit einer Jugendstrafe. Auch hier lagen neun Zehntel in der Zeit vor der Haftentlassung. Es gab insoweit also keinen Unterschied zwischen den Jahrgängen.

In 323 Fällen (23,6 %) hatten die Gefangenen des Jahrgangs 2003 eine zeitige Freiheitsstrafe erhalten. Mehr als 6/10tel davon lagen im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung.

Bei den Gefangenen des Jahrgangs 2006 waren es 196 Freiheitsstrafen gewesen (20 %); von diesen lagen 9/10tel im Beobachtungszeitraum.

Dies spiegelt in beiden Jahrgängen u.a. den einfachen Umstand wieder, dass die Gefangenen vom Jugend- in den Heranwachsenden- und dann Vollerwachsenenstatus übergangen. Sodann dürfte der Unterschied in den Anteilen von 17 % zwischen den Gruppen bezüglich der Zeit vor der Haftentlassung auf die neue Vollzugskonzeption mit dem Ziel einer stärkeren Homogenisierung der Gefangenen mit Eignung für den Jugendvollzug gegenüber Gefangenen ohne Erziehungsbedarf und damit Kandidaten für den Erwachsenenvollzug zusammen hängen.

Es gab in beiden Jahrgängen jedoch keinen Betroffenen, der nicht mindestens 1 Jugendstrafe neben anderen Strafen oder Sanktionen erhalten hatte. In beiden Jahrgängen waren die am stärksten besetzten Kategorien diejenigen von zweimaliger, dreimaliger und viermaliger Jugendstrafe.

Die unbedingten Jugendstrafen dominierten mit gut 63 % [2003] bzw. knapp 66 % [2006], wodurch sich die Betroffenen des Jahrgangs 2006 erneut als höher belastet erwiesen. Strafen zwischen 1 Jahr und 2 Jahren dominierten im Übrigen.

Die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten höhere Anteile von unbedingten Freiheitsstrafen erhalten (knapp 59 %) als die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 (55 %).

Gegen die Gefangenen waren nicht viele Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden. In beiden Jahrgängen dominierte die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Sperre: 81 von 109 oder 74 % [2003] bzw. 71 von 86 oder 83 % [2006].

Das Deliktsspektrum der Gruppen unterschied sich nicht wesentlich: 8,3 Straftaten [2003] zu 8,0 Straftaten [2006] im Schnitt; 3,3 zu 3,4 Taten pro Urteil im Schnitt.

5.2.1.3 Zusammenfassung der Befunde über das Bezugsurteil, das zur aktuellen Inhaftierung der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 geführt hatte (Kapitel 2.1.3)

Gut 58 % der Angehörigen des Entlassungsjahrgangs kamen als Vorbestrafte bzw. Vorbelastete in die Anstalt, verglichen mit gut 61 % der Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006.

Die höhere Belastung des Jahrgangs 2006 spiegelt sich auch in den Straftaten wider, die in den Unterlagen der Anstalten als „führende Delikte“ verzeichnet worden waren, also als Delikte zur Grundcharakterisierung der Deliktsbelastung der jungen Gefangenen für Vollzugsbelange, etwa solchen der Gefährdung von Sicherheitsbelangen. Beispiele dazu sind:

- Einbruchsdiebstahl: rund 43 % [2003] zu rund 55 % [2006],
- Raub, räuberische Erpressung und Erpressung: rund 21 % [2003] zu gut 23 % [2006],
- Gefährliche Körperverletzung: rund 55 % [2003] zu 65 % [2006].

Die für den aktuellen Strafantritt entscheidende Strafe war bei den Angehörigen des Jahrgangs 2003 zu gut 83 %, bei den Angehörigen des Jahrgangs 2006 jedoch zu knapp 96

% eine Jugendstrafe. Dieser Befund ist vor allem von daher gesehen bedeutsam, dass die Freiheitsstrafen in der Regel für vergleichsweise leichtere Delikte verhängt worden waren.

Rechnet man ungeachtet dessen die Dauer aller unbedingten freiheitsentziehenden Strafen zusammen, die zur Verbüßung aus dem Bezugsurteil führten, so lagen für den Jahrgang 2003 gut 30 % und für den Jahrgang 2006 knapp 36 % über 2 Jahren. Erneut zeigt sich, dass sich die entsprechende Gefangenengruppe aus mehr „schwereren jungen Straftätern“ zusammensetzte.

Die Angehörigen des Jahrgangs 2006 hatten sich dem gegenüber etwas häufiger (zu rund 25 %) als die Angehörigen des Jahrgangs 2003 (rund 22 %) entweder direkt gestellt, d. h. an der Pforte der JVA Rockenberg bzw. der JVA Wiesbaden oder indirekt selbst gestellt, d. h. an der Pforte einer anderen Anstalt oder bei der Polizei.

Beim Vollzug von Jugendstrafen können Gefangene von Gesetzes wegen frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit, beim Vollzug von Freiheitsstrafen frühestens nach der Hälfte bedingt entlassen werden, d. h. eine Strafrestausssetzung zur Bewährung erhalten. Im allgemeinen Strafrecht gilt die bedingte Entlassung nach 2/3-Verbüßung als der Standardfall.

In der Realität scheint dies in allen Bundesländern schon länger nicht mehr „ausgereizt“ zu werden, vielmehr scheint es einen Trend zu längeren Verbüßungsanteilen zu geben. Dasselbe gilt für Hessen, wobei für Jugendstrafen in den beiden Jahrgängen noch die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter und für Freiheitsstrafen die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten zuständig waren.

Förmliche gerichtliche Strafrestaussetzungen zur Bewährung gab es 21,9 % [2003] bzw. 29,5 % [2006]. Es gab aber daneben dann noch unterschiedlich viele kurzfristig vorzeitige Entlassungen durch Entscheidungen der Vollzugsbehörden, etwa aus Anlass von Gnadenerweisen zur Weihnachtszeit.

Insgesamt waren die faktischen Verbüßungszeiten für die Angehörigen des Jahrgangs 2006 länger ausgefallen. Knapp 25 % von ihnen waren gegenüber knapp 22 % der Angehörigen des Jahrgangs 2003 sog. Vollverbüßer.

Bis einschließlich genau nach der Hälfte der Strafzeit waren 6,4 % [2003] bzw. 5,4 % [2006] frei gekommen; die Werte für den Zeitraum von der Halbverbüßung bis genau zwei Drittel der Strafzeit betragen 16,7 % [2003] bzw. 8,7 % [2006]; zwischen der Zeit nach zwei Dritteln Verbüßung und genau 1 Woche vor dem Strafende kamen ähnlich viele frei, nämlich 30,5 % [2003] bzw. 31,5 % [2006]; weniger als 7 Tage „Rest“ hatten bei ihrer Entlassung 21,9 % [2003] bzw. 24,5 % [2006].

Alleintäterschaft bei der Tat bzw. den Taten, die den aktuellen Urteilsinhalt mit der Folge des aktuellen Strafantritts begründete, lag in rund 61 % [2003] bzw. gut 57 % [2006] der Fälle vor. Das heißt umgekehrt betrachtet, dass die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006 häufiger mit anderen zusammen ihre Straftaten begangen hatten als die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2003.

Zu der für den Übergang von der Anstalt in die Freiheit und für die baldige soziale Integration wichtigen Frage des „sozialen Empfangsraums nach der Entlassung“ ließen sich den Dokumenten leider keine belastbaren Angaben entnehmen.

5.2.2 Zusammenfassung der Beschreibung der Stichprobe zum qualitativen Teil der Untersuchung

Wie bereits dargestellt bestand die qualitative Teiluntersuchung aus den folgenden drei Befragungen:

- 1. Befragung: Qualitative leitfadengestützte Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft (T1-Befragung).
- 2. Befragung: Qualitative leitfadengestützte Interviews mit jungen Gefangenen der T1-Befragung ein bis über drei Jahre nach der Entlassung aus der Haft (T2-Befragung)
- 3. Befragung: Teilstandardisierte Befragung mit Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die Probanden der T1-Stichprobe betreuten.

Die T1-Stichprobe war im Durchschnitt 20,1 Jahre alt und entsprach in der Altersstruktur dem Entlassungsjahrgang 2006. 77,1% besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit und bei 29,2% war ein Migrationshintergrund bei den Probanden selbst oder in deren Familie feststellbar.

In der JVA Wiesbaden wurden etwas mehr Probanden (56,3%) interviewt als in der JVA Rockenberg. Das Strafmaß des Bezugsurteils, das zur letzten Inhaftierung der Probanden führte, lag in der T1-Stichprobe zwischen sechs und 42 Monaten Jugendstrafe und betrug im Durchschnitt 20,2 Monate. Darüber hinaus waren etwas mehr Erstinhaftierte (56,3%) als Mehrfachinhaftierte unter den Befragten der T1-Stichprobe. 37,5% der Probanden waren Vollverbüßer. Die anderen 62,5% wurden vorzeitig entlassen. Davon gingen zwei Probanden (3,8%) in eine Drogentherapie, fünf Probanden (10,4%) gingen in das Fußfesselprogramm.

Die Probanden der T1-Stichprobe hatten im Durchschnitt 3,4 Eintragungen im Bundeszentralregister. Die Bezugsurteile bezogen sich zu knapp einem Drittel auf Raub und räuberischer Erpressung sowie zu einem Drittel auf Körperverletzungsdelikten. Des Weiteren waren 16,7% Diebstahlsdelikte und 10,4% Drogendelikte vorzufinden. Für die Berechnung der Rückfallquote lagen Informationen aus den Bundeszentralregisterauszügen, der Bewährungshilfe und der Wiederholungsinterviews vor. Unter Berücksichtigung aller Informationsquellen, lag die Rückfallquote in Bezug auf die verschiedenen Rückfalldefinitionen für RD1 bei 62,5 für RD2 bei 39,6 und für RD3 bei 29,2%²³⁷.

Insgesamt war die T1-Stichprobe in den meisten Merkmalen vergleichbar mit dem Entlassungsjahrgang 2006 der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden. Abweichungen gab es lediglich beim Migrationshintergrund, bei der Höhe des Strafmaßes im Bezugsurteil und bei der Art der Straftaten. In der Stichprobe der qualitativen Teiluntersuchung waren im

²³⁷ Zu berücksichtigen ist, dass diesen Berechnungen kein einheitlicher Rückfallzeitraum zu Grunde liegt. Bei allen Probanden lagen Informationen von mindestens zwei Jahren nach der Entlassung vor. Bei einigen Probanden war der Beobachtungszeitraum aber über drei Jahre lang.

Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2006 zum einen weniger Probanden mit Migrationshintergrund zu finden. Zum anderen war das durchschnittliche Strafmaß im Bezugsurteil höher und der Hintergrund der Inhaftierungen häufiger in Gewalttaten begründet.

5.3 Zusammenfassung der Befunde zur Rückfälligkeit der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

5.3.1 Zusammenfassung der Befunde zur Rückfälligkeit der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Überblick (Kapitel 3.1)

Die Untersuchung legte, in Übereinstimmung mit wichtigen Rückfalluntersuchungen in Deutschland und in anderen Staaten, drei verschiedene Rückfalldefinitionen zur Bestimmung des Umfangs, und indirekt zugleich zur Bestimmung des Schweregrades, der Rückfälligkeit der Gefangenen der beiden Entlassungsjahrgänge zugrunde. Danach ergab sich folgendes:

- Nach der weitesten Rückfalldefinition RD 1 waren 64,3 % der Gruppe 2003 gegenüber 68,0 % der Gruppe 2006 in dem Sinne wieder rückfällig geworden, dass sie mindestens 1 neue Verurteilung erhalten hatten, einschließlich etwaiger Verurteilungen wegen kleiner Delikte wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren bzw. sonstigen geringfügigen Vermögensdelikten.
- Nach der engeren Rückfalldefinition RD 2 waren 51,2 % der Gruppe 2003, jedoch nur 48,1 % der Gruppe 2006 wieder rückfällig geworden, in dem Sinne dass sie mindestens eine potentiell freiheitsentziehende Strafe bekommen hatten, also mindestens eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung.
- Nach der engsten und aus vollzugspraktischer wie kriminalpolitischer Sicht wichtigsten Rückfalldefinition RD 3 waren 33,5 % der Gruppe 2003, und mit 32,8 % ein etwas geringerer Anteil der Gruppe 2006 rückfällig geworden, hatten also (seltener wegen des vorgerückten Alters) mindestens eine unbedingte Jugendstrafe bzw. mindestens eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten.

Dies bedeutet im Gesamten, dass die Angehörigen der Gruppe 2006 bezüglich der schwereren Rückfallkategorien RD 2 deutlich und RD 3 etwas günstiger abgeschnitten haben, was namentlich im Hinblick auf ihre höhere Vorbelastung, die in Kapitel 2 dargestellt worden ist, besonders hervorhebenswert erscheint.

Aus der Perspektive einer Verringerung derjenigen Straftaten betrachtet, auf die Gerichte mit unbedingten Strafen (spezifisch im erneuten Ereignisfall bei Strafentlassenen) zu reagieren pflegen, ist die Legalbewährungsrate nach LD 3, spiegelbildlich zu RD 3, beachtlich und liegt prozentual bei beiden Gruppen nahe beisammen: 66,5 % bei den Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 und sogar 67,2 % bei den Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006.

Mit diesen Werten liegt der hessische Jugendstrafvollzug ziemlich genau in der Größenordnung der Werte für die Rückfälligkeit bzw. umgekehrt der Legalbewährung, wie sie anhand der Gesamterhebung für Deutschland durch die bundesweite Rückfallstatistik 2004 bis 2007, die im Dezember 2010 veröffentlicht wurde, festgestellt werden konnte.

Beide Jahrgangsguppen haben ihre kriminelle Intensität, gemessen an der Anzahl neuer selbständiger Aburteilungen in der Beobachtungszeit, verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung, merklich verringert.

- Bei der Gruppe 2003 war der Schnitt 1,9 zu 3,3; bei der Gruppe 2006 war der Schnitt 1,7 zu 2,3.
- Das bedeutet, dass die Angehörigen der höher belasteten Gruppe, die nach dem neuen einheitlichen Vollzugskonzept im hessischen Jugendvollzug erzogen bzw. behandelt worden waren, günstiger abgeschnitten haben.
- Ihre relative Verringerung der Verurteilungshäufigkeit betrug 26,1 % im Vergleich zur Jahrgangsguppe 2003 mit immerhin, aber doch „nur“ 17,4 %.

Betrachtet man nur die Teilgruppen der Rückfälligen in beiden Jahrgangsguppen, also diejenigen die ihre bis zum Strafantritt festgestellte Kriminalität nach der Haftentlassung fortsetzten, so „leisteten“ sich in den drei Beobachtungsjahren 39,7 % der Gruppe 2003 und 41,5 % der Gruppe 2006 nur 1 einziges Urteil; es gab also auch in dieser Perspektive einen kleinen, aber merklichen Vorteil letzterer Gruppe. Sie war aber dafür etwas stärker anteilmäßig bei den kleiner besetzten Kategorien von 4, 5 oder 6 neuen Verurteilungen vertreten; es dauerte länger, bis sie erneut verurteilt wurden.

5.3.2 Zusammenfassung der Befunde über die Rückfalldynamik (Taten und Verurteilungen) bei den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 3.2)

Die ersten amtlich registrierten und später auch rechtskräftig abgeurteilten neuen Taten waren zu einem merklichen Anteil bereits innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Vollzug begangen worden: in rund 23 % bei der Gruppe 2003 und ebenfalls rund 23 % bei der Gruppe 2006.

Innerhalb der Zeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten waren gut 13 Prozent [2003] bzw. gut 16 % [2006] dazu gekommen. Das macht für die Gruppe 2003 für den gesamten Zeitraum bis zu einem halben Jahr nach der Haftentlassung genau 36, 1 % sowie für die Gruppe 2006 genau 39,0 % aus.

Dieser Befund spiegelt erneut die alt bekannte und sich strukturell seit mindestens Jahrzehnten in Hessen und in beliebigen andern Jugendvollzugs-Systemen stets wiederholende Einsicht der Praxis wider, dass das „erste Halbjahr“ nach der Strafzeit, im Übergangszeitraum zwischen Freiheitsentzug und dem Leben in Freiheit, eine besonders kritische Zeit darstellt.

Es kann sich dabei um formell kontrollierte Freiheit handeln, so bei Strafrestaussetzungen zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder auch bei Vollverbüßungen von mindestens 1 Jahr im Falle von Sexualstraftaten oder mindestens 2 Jahren in sonstigen Fällen mit Eintritt der Führungsaufsicht im Regelfall.

Wissenschaftlich betrachtet zeigt sich allerdings (auch) in diesem Projekt, dass der Rückfalltrend sich innerhalb der ersten 12 Monate nach der Entlassung ziemlich linear fortsetzt, erst danach abflacht.

Wenn man die ganzen drei Jahre nach der Entlassung in den Blick nimmt, ergibt sich demgegenüber eine parabolische Kurve. Das heißt, dass sich die Rückfälligkeit ab dem zweiten Verlaufsjaahr etwas abflacht, im dritten Verlaufsjaahr ganz stark abflacht.

Anders gesagt: Mit einer Beobachtungszeit von 2 Jahren kann bereits der größte Teil von jungen, aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen, Gefangenen erfasst werden, in den Jahren danach kommen nur noch jeweils geringe Prozentsätze neu hinzu, bis die je nach Ende des Beobachtungszeitraums unterschiedlich hoch ausgeprägte endliche Prävalenzrate erreicht wird.

Bei denjenigen jungen Gefangenen, die in Urteil für Urteil kleiner werdender Zahl mit Straftaten fortlaufend auffällig werden, schrumpfen die Rückfallintervalle zwischen den Urteilen kontinuierlich. Das kann ebenso gut heißen, dass sie ihre kriminelle Intensität erhöhen als auch, dass sie aus einer Reihe von etablierten kriminalistischen Ursachen heraus von mal zu mal schneller gefasst werden.

5.3.3 Zusammenfassung der Befunde über wesentliche Determinanten der Rückfälligkeit bei den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Alter, Vorstrafen und Sanktionen (Kapitel 3.3 - 3.5)

Die Ergebnisse des Projektes belegen für beide Entlassungsjahrgänge 2003 wie 2006 die Gültigkeit der durch andere Studien als zentral wichtig erkannten Determinanten der (genau genommen nur gruppenbezogenen) Rückfälligkeit.

Mädchen und (junge) Frauen werden weniger in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Jungen und (junge) Männer [im Projekt wegen nur männlicher Probanden nicht relevant].

Ältere Personen werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als jüngere Personen. Dies gilt schon in vergleichsweise jungen Altersklassen.

- Im Projekt beispielsweise kamen aus dem Jahrgang 2006 von den im Alter von 14-17 Jahren entlassenen jungen Gefangenen nach RD 3 genau 75 % innerhalb von drei Jahren wieder in den Strafvollzug; von der Gruppe der 21-23Jährigen waren es nur knapp 30 %.
- Diese Zusammenhänge werden im Bericht auch anhand der Ergebnisse der beiden jüngeren bundesweiten Rückfallstatistiken und der neuen österreichischen Wiederurteilungsstatistik belegt.

Härtere Sanktionen bauen sich entsprechend sanktionstheoretischen und strafzumessungspraktischen Umständen allerdings erst allmählich, sozusagen mit Verzögerungseffekt, auf. So waren in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 innerhalb von drei Jahren nach der Bezugsverurteilung knapp 3 % der 14-17Jährigen mit einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden; bei den 18-20Jährigen stieg der Wert auf

gut 4 %, bei den 21-24Jährigen auf den höchsten Wert von knapp 6 %, um danach kontinuierlich Altersstufe für Altersstufe bis zu den 60 Jährigen oder Älteren mit noch knapp 1 % abzufallen.

Erstbestrafte werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Vorbelastete (mit erzieherischen Sanktionen) und erst recht Vorbestrafte (mit Kriminalstrafen).

- Auch im Projekt zeigte sich diese Relation, allerdings nicht ganz linear wie dies in den mit größeren Personenmengen arbeitenden bundesweiten Rückfallstatistiken der Fall ist.
- Die Ergebnisse waren im Projekt für beide Jahrgänge strukturell ähnlich. So wurden von den Erstbestraften 2003 innerhalb von drei Verlaufs Jahren nach der Entlassung gut 49 % wieder verurteilt, von den 1mal Vorbestraften waren es gut 69 %, von den 2mal Vorbestraften knapp 75 %, von den 3mal Vorbestraften knapp 88 % und schließlich von den 4-9mal Vorbestraften knapp 86 %.

Zu den wichtigen Determinanten gehören auch die Maßnahmen und Strafen, die gegen einen Straftäter verhängt bzw. angeordnet werden (also Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafen im Jugendstrafrecht, Geldstrafen und Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafrecht, sowie in beiden Strafrechtsbereichen (im Detail unterschiedlich) die Maßnahmen der Besserung und Sicherung).

Über das BZR können von den vor oder außerhalb des förmlichen Verfahrens auferlegten Sanktionen nur die Diversionsmaßnahmen nach §§ 45, 47 JGG erfasst werden, nicht aber die Einstellungen des Verfahrens nach allgemeinem Strafprozessrecht, namentlich das Absehen von der Verfolgung (durch die StA) oder die Einstellungen durch ein Gericht nach der Auferlegung von bestimmter Pflichten gemäß § 153a StPO (wie etwa der Schadenswiedergutmachung).

Vor diesem Hintergrund und mit dieser konkreten Unsicherheit / Lücke in den deutschen Daten lässt sich dennoch der Grundtrend gut widerspiegeln:

- Je leichtere Sanktionen eine Gruppe von Straftätern (im Status des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten) erhält, desto geringer sind in allen Dimensionen und Determinanten die Rückfallraten.
- So waren nach der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 von denjenigen jungen Beschuldigten mit Jugendstrafrecht, die eine Diversionsmaßnahme (also eine Sanktion im formlosen Erziehungsverfahren) erhalten hatten, innerhalb von vier Verlaufs Jahren zu gut 40 % erneut verurteilt worden und noch zu knapp 3 % mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe.
- Diese Werte betragen bei denjenigen anderen jungen Beschuldigten, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten hatten, knapp 78 % bezüglich der Wiederverurteilung und gut 45 % bezüglich (erneuter) unbedingter Jugendstrafe. Jugendarrest, Jugendstrafe zur Bewährung und förmliche jugendrichterliche Maßnahmen lagen (in genau dieser Reihenfolge) dazwischen.

- Die Effekte zeigen sich strukturell gleich gerichtet bei Strafen nach allgemeinem Strafrecht. Sie werden im Bericht anhand von Ergebnissen der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik in ihrer Gültigkeit bestärkt.
- Diese Effekte halten sich, wie ein extra für den Bericht erstelltes Schaubild demonstriert, bei allen Altersstufen zwischen 18 und 60+ Jahren, mit recht gleichmäßig fallenden Kurven im Alterungsverlauf.
- Die Effekte gelten schließlich auch bezüglich der Art und Weise der Beendigung einer Strafhaft. Üblicherweise schneiden diejenigen (jungen) Gefangenen, die vorzeitig entlassen werden, besser ab als diejenigen, die als sog. Vollverbüßer ihre gesamte Strafe verbüßt haben, ggf. in unterschiedlichen Formen oder Institutionen des Freiheitsentzuges hinter einander. Im Projekt war die Struktur der Rückfälligkeit in beiden Entlassungsjahrgängen gleich, bei unterschiedlichen prozentualen Ausprägungen im Detail.
- Am Beispiel von 2003 und nur für die RD 3 gezeigt: Am besten hatten diejenigen jungen Gefangenen innerhalb von drei Jahren Verlauf abgeschnitten, die aus „sonstigen Gründen“ vorzeitig entlassen wurden, manchmal nur in recht kurzer Frist vor dem Ende der Strafe (etwa Good-Time-Regelung wegen ordentlichen Arbeitseinsatzes, oder gnadenweise Entlassung zu hohen Feiertagen wie Weihnachten wegen guter Führung und offener Integrationsbereitschaft); sie waren zu knapp 22 % in den Vollzug wiedergekehrt. Bei den Bewährungsprobanden mit Aussetzung des Strafrestes waren es knapp 34 %, und bei den Vollverbüßern waren es knapp 38 %.
- Gemäß einer von Wissenschaftlern der Universität Göttingen für das Projekt gesondert durchgeführten Berechnung zu allen in Deutschland 2004 entlassenen männlichen Probanden, die eine Jugendstrafe verbüßt hatten, allerdings einschließlich solcher, die aus einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt entlassen worden waren, betrug die Wiederkehrer-Rate bei den bedingt Entlassenen gut 32 % und bei den Vollverbüßern gut 37 %.

Die Effekte erklären sich, worauf im Projekt nur cursorisch eingegangen werden konnte, aus (1) einer Interaktionsdynamik von Person und Reifung im Lebensverlauf, (2) der Ausprägung von Verhaltensmustern und Lebensstilen im Verlauf einer kriminellen Karriere, und (3) gezielten richterlichen „Antworten“ auf die ersten und dann wiederholten strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten, zudem, selektiert aufgrund Praxiserfahrung, (4) einer Sanktionswahl je nach Einschätzung des Sühnebedarfs einerseits, der Zugänglichkeit für bestimmte einzelne Sanktionsarten und (angestrebten) Behandlungseinflüssen andererseits.

5.3.4 Zusammenfassung der Befunde über die Verminderung der Rückfallschwere der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 3.6 - 3.9)

Es kann insgesamt folgendes festgestellt werden: abnehmende Deliktshäufigkeit, abnehmendes Strafzumessungsgewicht, abnehmende Qualität der Taten gemäß den gesetzlich festgelegten Straftatbeständen, abnehmende Schwere der Verurteilungen bzw. gerichtlich verhängten Maßnahmen und Strafen.

Die vorstehend angesprochenen **Determinanten der Rückfälligkeit** ergeben sich, wenn man verschiedene Gruppen zu denselben Zeitpunkten im Rückblick, in der Gegenwart oder prospektiv von einem bestimmten Startzeitpunkt aus betrachtet.

Es handelt sich dabei methodisch um übereinander geschichtete Querschnittsbilder. Sie bilden Risiken dahin gehend ab, wie groß die differentielle Gefahr ist, dass Personen mit einer bestimmten Charakteristik im Vergleich zu Personen mit einer anders ausgeprägten Charakteristik erneut überhaupt bzw. mit einer bestimmten differentiellen Intensität bzw. Dynamik erneut straffällig zu werden drohen.

Solche für Rückfallforschungen typischen und durchaus interessanten wie relevanten Querschnittsanalysen sind aber geeignet, die **Prozesse sozialer Re-Integration** (Legalbewährung mit Chance auch zur Sozialbewährung) zu überdecken bzw. sogar **auszublenden**, die sich bei einer je gegebenen Gruppe von Menschen mit Problemen, auch Straftätern, und **dezidiert auch bei (jungen) Strafgefangenen entfalten können**, zwar meist nicht schlagartig (also im Extrem „heute straffällig“ und „morgen ganz unauffällig“), sondern graduell, im Sinne eines allmählichen „Hinauswachsens“ aus der kriminellen Karriere bzw. eines graduellen, mit buchstäblichen „Rück“-„Fällen“ verbundenen, Abbruchs der kriminellen Karriere nach der ersten oder auch zweiten oder eben erst auch dritten oder weiteren Verurteilung.

Daher entschieden sich die Forschungsteams, einen **dynamisch orientierten Analyse-schritt** dem querschnittsorientierten Analyseschritt folgen zu lassen: Die Suche nach einer möglichen **Verbesserung der kriminellen Auffälligkeit** der jungen Gefangenen **nach ihrer Haftentlassung im Vergleich zu ihrer Vorgeschichte** bis zum Strafantritt, ihrer Behandlung im Vollzug und schließlich der Haftentlassung.

Zu **Beginn dieses Schritts** lohnt sich ein **Überblick**, in Umkehrung der Rückfallperspektive zu einer Legalbewährungsperspektive, über das **Ausmaß der Legalbewährung** der jungen Gefangenen nach ihrer Haftentlassung.

Generell sah das **Bild der Legalbewährung** bei den **Gesamtgruppen der Entlassenen**, wie folgt aus:

- (1) Rund 37 % des Entlassungsjahrgangs 2003 (N = 361) wurden überhaupt nicht erneut verurteilt, also selbst nicht für die etwaige Begehung eines Bagatelldelikt; beim Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241) waren es mit 32 % rund 5 % weniger voll Erfolgreiche.
- (2) Rund 49 % des Entlassungsjahrgangs 2003 wurden zwar mindestens 1Mal erneut verurteilt, jedoch nur zu Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Geldstrafen, also wenig(er) schwer; beim Entlassungsjahrgang 2006 waren es rund 52 %, also rund 3 % mehr entsprechend auf zweiter Schwerestufe Erfolgreiche.
- Genau 66,5 % des Entlassungsjahrgangs 2003 erhielten im Rahmen ihrer Verurteilungen maximal eine Bewährungsstrafe nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht, konnten aber mithin eine Wiederkehr in den Vollzug vermeiden; beim Entlassungsjahrgang 2006 waren dies genau 67,2, also wenig, aber immerhin doch etwas mehr auf dritter Schwerestufe Erfolgreiche.

- Die Unterschiede auf Stufen 2 und 3 verdienen vor allem deshalb hervor gehoben zu werden, weil die jungen Gefangenen der Gruppe 2006, wie im Bericht vor allem in Kapitel 2 dargelegt, eine in mehrfacher Hinsicht stärker als die Gruppe 2003 vorbelastete Klientel darstellten.

Pointiert zusammen gefasst lautet mithin das **Ergebnis für beide Gruppen:**

Nur noch ein Drittel der jungen aus dem **Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen** erwiesen sich im dreijährigen Beobachtungszeitraum als **Wiederkehrer** in eine Vollzugsanstalt.

Zwei Drittel waren dem entsprechend entweder **überhaupt nicht mehr straffällig geworden** oder hatten **ausschließlich solche zur erneuten Aburteilung führenden Straftaten** begangen, die für die Strafgerichte Anlass boten, trotz Vorstrafen mit Haftbefehl jetzt nur noch **maximal Bewährungsstrafen** zu verhängen.

In Fortsetzung der Suche nach **Anzeichen für eine positive Entwicklung**, also perspektivisch einer **Legalbewährungsdynamik** statt einer Rückfalldynamik, entschieden sich die Forschungsteams in der vorliegenden Untersuchung zu einer Differenzierung nach möglichen differentiellen Merkmalen für eine Legalbewährung bei den Teilgruppen derjenigen, die nicht nur bis zum Strafantritt und in wenigen Fällen auch noch während der Haftzeit selbst, sondern auch nach der Entlassung alsbald oder mit einer gewissen „Verzögerung“ neue Straftaten begangen hatten und dafür auch abgeurteilt worden waren, entsprechend den noch verwertbaren Eintragungen im Bundeszentralregister.

Die zu diesem Ziel analysierten **Teilgruppen der Rückfälligen** betrafen im Entlassungsjahrgang **2003 insgesamt 232** und im Entlassungsjahrgang **2006 insgesamt 164** Personen.

Das **Ergebnis** mehrerer Analyseschritte ist **bemerkenswert positiv**, und es kann in dieser Untersuchung anhand **unterschiedlicher Schweremasse**, die in dieser Kombination bislang bei Rückfalluntersuchungen noch nicht eingesetzt worden sind, gleich gerichtet demonstriert werden:

Die **Rückfälligen des Jahrgangs 2003** haben **gut 39 % weniger abgeurteilte Straftaten** im Beobachtungszeitraum verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung begangen; bei den **Rückfälligen des Jahrgangs 2006** waren es **knapp 39 %**, also fast dieselbe Ausprägung einer minderen kriminellen Tatenhäufigkeit.

Der **Straftatendurchschnitt** pro jungen Entlassenen **verminderte sich** folgerichtig ebenfalls, nämlich im **Jahrgang 2003 von 2,3 auf 1,9**, im **Jahrgang 2006** sogar noch etwas günstiger **von 2,3 auf 1,7**.

Die **Vorbestraften** unter den Rückfälligen zeigten **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, teilweise sogar stärker als die Erstbestraften. Während beispielsweise die Erstbestraften des Jahrgangs 2006 ihre „**Deliktsbreite**“, gemessen an der Menge der verwirklichten unterschiedlichen Straftatenkategorien nach StGB oder Nebenstrafgesetzen, um 10 % verringerten, war dies bei den Vorbestraften mit 14 % merklich ausgeprägter.

Während der Straftatendurchschnitt pro jungen Erstbestraften praktisch gleich geblieben war, verringerte er sich bei den Vorbestraften um 45 %! Bei **personalen Gewaltdelikten** hatten die Erstbestraften vergleichsweise leicht „zugelegt“ (Anteilerhöhung an der abgeurteilten gesamten Kriminalität von rund 34 % auf 35 %), während die Vorbestraften hier „reduzierten“ (von gut 24 % auf 19,5 %).

Die **Nicht-Deutschen** unter den Rückfälligen zeigten ebenfalls **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, allerdings in beiden Jahrgängen etwas schwächer ausgeprägt als die Deutschen. Während beispielsweise die Deutschen des Jahrgangs 2006 ihre Taten um 41 % verringerten, war dies bei den Nicht-Deutschen zu immerhin 34 % der Fall. Die Deutschen erhielten um 21 % weniger Verurteilungen, die Nicht-Deutschen um 10 %.

Bei einem Blickwechsel auf den von der Nationalität unterscheidbaren **Migrationshintergrund** zeigten die jungen Gefangenen die einer **Migrantengruppe** zugeordnet werden konnten, fast **durchgängig Verbesserungen in der Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, allerdings in beiden Jahrgängen etwas schwächer ausgeprägt als die jungen Gefangenen mit ohne Migrationshintergrund.

Genauer gesagt gab es einen **Grundtrend** (mit **einzelnen Ausnahmen**) in folgender Richtung:

- Die stärksten Verbesserungen zeigten die „genuin“ Deutschen,
- die etwas schwächeren Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem gemäß den Dokumenten „wahrscheinlichen Migrationshintergrund“,
- und die meist moderatsten Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem „sicheren Migrationshintergrund“.
- So hatten beispielsweise im Jahrgang 2006 die „Deutschen“ ihren **Verbrechensanteil** an allen abgeurteilten Delikten um 72 % verringert, während dies bei den „wahrscheinlichen Migranten“ eine Verringerung um 47 % und bei den „sicheren Migranten“ eine solche um 29 % war.

Als weiterer Schweremaßstab wurde, neben der Veränderung der Deliktsintensität, im Projekt sodann die **Schwere anhand der gesetzlich angedrohten Strafraumen** für die verschiedenen Kriminalitätsformen eingesetzt.

Dies geschah anhand einer modifizierten Version einer Liste von sog. Deliktsschlüssel-Kennwerten, die ursprünglich vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) für die Nachweise in der Strafverfolgungsstatistik entwickelt wurde.

Mithilfe dieses modifizierten DESTATIS-Schlüssels konnte jeder einzelnen Straftat detailgenau bei jeder Variante eines bestimmten Straftatbestandes (etwas verschiedenen Varianten des Raubes mit ganz unterschiedlich hohen Strafdrohungen) ein Wert zugeordnet, der dessen **Strafandrohungsgewicht** auf einer **Skala von 1 bis 16** (= Mindeststrafe im allgemeinen Strafrecht von 1 Monat Freiheitsstrafe) bis 16 (lebenslange Freiheitsstrafe) **exakt definiert**.

Das **generelle Ergebnis** der entsprechenden umfangreichen Codierungen und Berechnungen zu den je bis zu 5 Deliktsarten bei allen im BZR verzeichneten Verurteilungen ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 erfreulich positiv**:

Die **durchschnittliche Schwere** der von den Angehörigen des **Jahrgangs 2003** verwirklichten und abgeurteilten **Delikte** hat sich von 6,32 auf 3,50, also **um rund 45 % vermindert**.

Bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug der Rückgang, bei Schwerewerten von 7,04 zu 3,44, sogar **gut 51 %**. Dies verdient erneut deswegen hervor gehoben zu werden, weil die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006, wie schon mehrfach erwähnt, merklich vorbelasteter in den Jugendstrafvollzug gekommen waren als die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2003.

Bei denjenigen Rückfälligen, die im **Beobachtungszeitraum als mehrfach Verurteilte** aufgefallen waren, verringerte sich die Schwere ihrer abgeurteilten Taten zwar nicht in vollständig linearer Form, aber doch im Trend von Verurteilung zu Verurteilung.

Anders ausgedrückt: Die **kriminelle Laufbahn der jungen Mehrfachverurteilten** war innerhalb der drei Beobachtungsjahre keineswegs, wie allgemeine Einschätzungen auch in Fachkreisen lauten dürften, intensiver geworden, sie **hatte sich vielmehr insgesamt abgeschwächt**.

Um die Anfangs- und Endpunkte hier hervor zu heben: Die Schwere der in die 1. Verurteilung einbezogenen Taten addierte sich in beiden Jahrgängen der Mehrfachrückfälligen auf denselben Wert von 6,9; die Schwere der in die (wegen geringer Zahl hier zusammen genommen) in die 5. Verurteilung und alle Folgeverurteilungen einbezogenen Taten addierte sich im **Jahrgang 2003** auf noch 4,5 (**Rückgang also um rund 35 %**), im **Jahrgang 2006** auf noch 4,7 (**Rückgang also um rund 32 %**).

Die **Verminderungen ließen sich auch aufzeigen**, wenn die Untersuchten nach den Merkmalen der **Vorbestraften** im Vergleich zu den Erstbestraften, der **Nicht-Deutschen** im Vergleich zu den Deutschen, und schließlich der **Migranten** im Vergleich zu den Deutschen unterschieden wurden.

Dies sei am Beispiel des Anteils derjenigen Fälle an der gesamten abgeurteilten Kriminalität verdeutlicht, die **über dem Median** lagen. Der Median ist ein statistischer Kennwert, der die Menge von bestimmten Einheiten, im Projekt eben von abgeurteilten Straftaten, genau halbiert. Er ist besser als der Mittelwert (oder Durchschnitt) geeignet, die Wirkung von einzelnen Ausreißern nach oben wie nach unten zu neutralisieren.

Im Projekt lag der Median der Schwerewerte in beiden Jahrgängen bei 5. Dies entspricht beispielsweise der Strafrahmenschwere eines einfachen Diebstahls gemäß § 242 StGB. Die Frage war also, ein wie hoher Anteil der abgeurteilten Delikte im höheren Strafrahmenbereich bis maximal 10 Jahren Jugendstrafe oder 15 Jahren Freiheitsstrafe lag. Das Ergebnis lautet exemplarisch für den Jahrgang 2006:

- Der **Anteil** ging bei den **Erstbestraften um rund 35 % zurück** (von 35,7 % zu 23,3 %), bei den **Vorbestraften jedoch sogar um genau 67 %** (von 76,4 % zu 25,2 %).

- Der Anteil ging bei den **Deutschen um 31 % zurück** (von 34,6 % zu 23,8 %), bei den **Nicht-Deutschen jedoch sogar um 33 %** (von 39,0 % zu 26,3 %).
- Der Anteil ging in Bezug auf den Migrationshintergrund wie folgt zurück: Bei den „genuin“ **Deutschen um 31 %** (von 34,6 % zu 23,8 %), bei den „**wahrscheinlichen Migranten um 33 %** (von 38,4 % zu 25,8 %), bei den „**sicheren Migranten“ um 32 %** (von 39,6 % zu 27,1 %).

Ergänzend sei hervor gehoben: Die **Unterschiede im Belastungsniveau blieben** dabei **erhalten**.

Als weiterer Schwermaßstab neben der Veränderung der Deliktsintensität wurde im Projekt sodann die **Schwere anhand der von den Gerichten in den Urteilen festgestellten Deliktsarten** eingesetzt.

Das **generelle Ergebnis** ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge erfreulich positiv**, wird jedoch **exemplarisch** nur für den **gesamten Jahrgang 2003** demonstriert:

- Die gerichtlich abgeurteilten **personalen Gewaltdelikte gingen um 67 % zurück** (darin enthalten Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, sowie Delikte der Nötigung und der Bedrohung mit einem Verbrechen).
- Die gerichtlich abgeurteilten **sächlichen Gewaltdelikte gingen um 37 % zurück** (darin enthalten Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung, Zerstörung von Bauwerken etc. und Brandstiftung).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte** gingen um 57 % zurück (darunter auch die schweren und qualifizierten Arten des Diebstahls).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Drogendelikte (gemäß dem BtMG) gingen um 52 % zurück**.
- Die gerichtlich abgeurteilten **Straßenverkehrsdelikte (gemäß dem StVG) gingen sogar um 90 % zurück**.
- Allerdings gab es einen **deutlichen Anstieg bei** einer einzigen der großen Deliktsgruppen, nämlich **den Vermögensdelikten, um 83 %** (in absoluten Zahlen, um die Größenordnung deutlich zu machen: von 55 auf 102).

Der Rückgang von gerichtlich abgeurteilten Delikten über alle Gruppen hinweg betrug 57 %!

Bei den **Teilgruppen der Rückfälligen** sei das generell positive, im Einzelnen aber weniger befriedigende, Ergebnis für beide Entlassungsjahrgänge anhand von **ausgewählten**, für (potentielle) **Opfer einerseits**, für die objektive **Innere Sicherheit andererseits** besonders **relevanten Deliktsgruppen** demonstriert.

- Alle 8 Tötungsdelikte, die für beide Gruppen von zusammen 602 jungen Gefangenen abgeurteilt worden waren, entfielen auf die Zeit bis zum Strafantritt bzw. zur Haftentlassung. In der Beobachtungszeit haben also auch die Rückfälligen kein einziges Tötungsdelikt mehr begangen.

- Die abgeurteilten Sexualdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 22 auf 8 und damit um 64 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 17 auf 4 Delikte) noch deutlicher ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Raub- und Erpressungsdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 152 auf 58 und damit um 62 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 111 auf 26 Delikte) noch deutlicher ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die persönliche Freiheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 51 auf 14 und damit um 72 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 65 % (von 37 auf 13 Delikte) etwas schwächer ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 180 auf 104 und damit um 42 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 24 % (von 110 auf 84 Delikte) deutlich schwächer ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Gemeingefährlichen Delikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 31 auf 24 und damit um 23 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 gab es dagegen einen Anstieg um 7 % (von 27 auf 29 Delikte).

Der **Rückgang** von gerichtlich abgeurteilten Delikten über alle Gruppen bei den Rückfälligen hinweg in beiden Jahrgängen identische exakt 39 %.

Als **letzter Schweremaßstab**, über die schon unter Schweregesichtspunkten gestuften Rückfalldefinitionen hinaus, wurde im Projekt schließlich, nach der Veränderung der Deliktsintensität und der Veränderung der Schwere gemäß den gesetzlichen Strafdrohungen, die **Art und Höhe der gerichtlich verhängten Maßnahmen und Strafen** eingesetzt.

Das **generelle Ergebnis**, an dieser Stelle **konzentriert auf die Frage** nach neuen **Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen** als Gesamtsumme, ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 erfreulich positiv**.

Es lässt sich in 4 Dimensionen aufspalten, die von unterschiedlich hoher Bedeutung für die Resozialisierung der jungen Gefangenen bzw. Entlassenen einerseits, für den objektiven Gewinn an Innerer Sicherheit in Hessen andererseits waren bzw. sind.

(Dimension 1): **Verringerung des Anteils der unbedingten Strafen**, die im Regelfall zur Verbüßung in einer Justizvollzugsanstalt führen:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** belief sich diese **Verringerung**, berechnet auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung, **auf rund 34 %** (von 79,3 % auf 52,2 %);
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die Verringerung sogar **rund 43 %** (von 84,4 % zu 48,2 %).
- Das bedeutet nicht nur eine merklicher ausgeprägte relative Verringerung bei den höher vorbelasteten jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006, sondern, wie die Endprozentwerte zeigen, mit einem 48%-Anteil im Beobachtungszeitraum

gegenüber einem 52%-Anteil des vorherigen Jahrgangs sogar ein absolut geringeres Niveau an unbedingten Strafen.

(Dimension 2): **Verringerung der Anzahl unbedingter Strafen**, standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangenen in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen (232 zu 164) zu neutralisieren:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** ging die Standardzahl von 132 auf 83 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um gut 37 %** bedeutet;
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verringerung** (von 139 zu 79) **sogar genau 43 %**.

(Dimension 3): **Verringerung des Gesamtumfangs aller durch die Gerichte verhängten unbedingten Strafen**, gemessen in Strafzeitmonaten:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** verringerten sich die Strafmonate von 2.807 auf 1.493, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um rund 47 %** bedeutet;
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verminderung** (von 2.771 auf 1.544) **etwas weniger, nämlich gut 44 %**.

(Dimension 4): Verringerung der Teilmenge der schwereren, nicht mehr zur Bewährung aussetzungsfähigen, Strafen mit über 2jähriger Dauer (bis maximal 10 Jahren im Jugendstrafrecht bzw. maximal 15 Jahren im Erwachsenenstrafrecht), hier erneut standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangenen in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen zu neutralisieren:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** ging die Standardzahl von 40 auf 20 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Vermin- derung um knapp 50 %** bedeutet;
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verringerung** (von 33 auf 23) **nur knapp 30 %**.

Insgesamt heißt dies, dass die Rückfälligen des höher vorbelasteten Entlassungsjahrgangs 2006 sich günstiger stellten, was den Anteil unbedingt gegen sie verhängter Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie die standardisierte Anzahl solcher Strafen betrifft, dass sie jedoch etwas ungünstiger imponierten mit Bezug auf das insgesamt „erfahrene Strafenquantum“, und merklich ungünstiger im Hinblick auf den „Strafenanteil jenseits der Grenze“, bis zu der Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden können. Insoweit konnte mithin, wenn man so will, der „Startnachteil“ beim Strafantritt aus dem Bezugsurteil, anders als bei sonstigen Kennwerten, nicht durch ihre eigene Arbeit an der Resozialisierung bzw. durch den Behandlungseinsatz der Vollzugsbediensteten gemäß der neuen einheitlichen hessischen Vollzugskonzeption aus 2004, die erstmals in 2006 flächendeckend im Jugendvollzug galt, kompensiert werden.

Abschließend zeigte ein **dynamisches Betrachtungsverfahren**, welches ursprünglich für eine Rückfallstudie im Land NRW entwickelt worden war, dass **auf jeder Stufe der**

kriminellen Karriere (definiert über die Verurteilungsfolge) ein **Ausstieg aus der Straffälligkeit möglich ist**.

5.4 Zusammenfassungen der Ergebnisse der qualitativen Teiluntersuchung

5.4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Bewertungen von Behandlungsmaßnahmen aus der Sicht junger Inhaftierter (Kapitel 4.2)

Eine Aufgabe dieser Rückfalluntersuchung war es eine Bewertung von unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen, die während der Haftzeit angeboten wurden, durchzuführen. Dies wurde in Form einer retrospektiven Betrachtung aus Sicht der jungen Gefangenen am Ende der Haft realisiert. Somit stellten die dargestellten Bewertungen der Behandlungsmaßnahmen subjektive Urteile dar, die nicht zwangsläufig etwas über die tatsächliche Wirkung der Maßnahme aussagen. Dennoch gaben die Aussagen der jungen Gefangenen wichtige Hinweise darauf, wie die Maßnahmen von ihnen angenommen, empfunden und verarbeitet wurden.

Zur Bewertung wurde den Gefangenen eine Liste von möglichen Maßnahmen vorgelesen. Wenn sie an einer Maßnahme teilgenommen hatten, wurden die Jugendlichen zunächst gebeten, auf einer Schulnotenskala von 1 „sehr gut“ bis 5 „mangelhaft“ eine Bewertung abzugeben. Danach wurden sie gebeten, ihre Bewertung zu begründen.

Insgesamt fielen die Bewertungen bei den meisten Maßnahmen relativ positiv aus. Substantiellere Kritiken von der Mehrheit der Gefangenen waren lediglich beim Förderplan und den gewaltpräventiven Maßnahmen zu finden. Die wichtigsten Ergebnisse werden hier nochmals zusammengefasst.

Der Förderplan wurde von diversen jungen Gefangenen kritisch bewertet (Durchschnittliche Note: 3,08). Als Gründe wurden mangelndes Mitspracherecht bei der Gestaltung des Förderplans und generelles Desinteresse am Förderplan genannt. Des Weiteren wurde kritisiert, dass im Förderplan vorgesehene Maßnahmen nicht oder nur zeitverzögert zustande kamen. Einige Gefangene hoben aber auch positive Aspekte des Förderplans hervor. Genannt wurde vor allen Dingen, dass der Förderplan Ziele definierte, die für die Zeit nach der Inhaftierung wichtig sind, dass der Förderplan Rückmeldung über Stärken und Schwächen gab und dass er Bedingungen definierte, unter welchen Umständen eine vorzeitige Entlassung möglich wird. Auffallend war darüber hinaus, dass die Probanden Schwierigkeiten hatten, sich an die Ziele des Förderplans zu erinnern. Meist konnten nur ein bis zwei Hauptziele genannt werden. Die Ziele waren offensichtlich nur unzureichend bei den Gefangenen kognitiv repräsentiert.

Die schul- und berufsbezogenen Maßnahmen wurden von der Mehrheit der jungen Gefangenen als positiv erlebt (Durchschnittliche Noten: Hauptschulabschlusskurs: 2,60; schulische Förderkurse: 2,22; individueller Förderunterricht: 1,57; Berufsbezogene Maßnahmen: 2,36; PC/EDV-Kurse: 1,50). Für viele Jugendliche war eine positive Erfahrung mit Schule und/oder Beruf ein relativ neues Erlebnis. Wenn eine solche Erfahrung vermittelt werden konnte, wirkte dies meist nicht nur motivierend, sondern auch selbstwertsteigernd. Dazu bedurfte es nicht immer großer Erfolge. In einigen Interviews waren kleine Erfolge, wie z. B. ein Lob von Vorgesetzten oder eine positive Rückmeldung von Bediensteten, bereits

ein Ereignis, das stolz berichtet wurde. Die schul- und berufsbezogenen Maßnahmen hatten somit nicht nur den Effekt, die Chancen der Integration auf den späteren Arbeitsmarkt zu erhöhen, sondern auch psychologisch stabilisierend auf die jungen Gefangenen zu wirken.

Die Maßnahmen zum Suchtbereich wurden überwiegend als hilfreich erlebt (Durchschnittliche Noten: Einzelmaßnahmen: 2,33; Gruppenmaßnahmen: 2,33). Die Kompetenz der DrogenberaterInnen und –therapeutInnen wurden positiv hervorgehoben, ebenso wie die Möglichkeit mit „Gleichgesinnten“ in einen Erfahrungsaustausch treten zu können. Darüber hinaus wurde von verschiedenen Lerneffekten berichtet:

- Das Wissen über die Wirkungen und Nebenwirkungen von Drogen wurde gesteigert.
- Es fand eine kritische Reflexion der eigenen Drogengeschichte statt.
- Praktische Kompetenzen wurden erlernt, wie in konkreten Situationen „Nein“ zu Drogen gesagt werden kann.
- Es wurden Modelle und Ideen vermittelt, wie ein Ausstieg aus einer Drogenkarriere möglich ist.

Die gewaltpräventiven Maßnahmen gehörten zu den Maßnahmen, die von den jungen Gefangenen am wenigsten akzeptiert wurden (Durchschnittliche Note: 2,94). Besonders die GewaltpräventionstrainerInnen und die Methoden der Trainings wurden von der Mehrheit der jungen Gefangenen kritisiert. Wenn die Jugendlichen sich aber auf die Maßnahmen eingelassen hatten, dann schienen durchaus positive Veränderungen möglich zu sein. Der Hintergrund der Akzeptanzprobleme kann darin liegen, dass bei Gewalttätern die Fähigkeit, sich in gewaltsamen Konflikten behaupten zu können, ein wichtiger Bestandteil ihrer Identität ist. Darüber hinaus halten sich Gewalttäter meist in Cliques auf, in denen Gewalt positive Anerkennung findet. Somit haben Gewalttäter zunächst keine Probleme mit ihrer Gewaltbereitschaft. Aus Sicht der Gewalttäter stellt sich daher die Frage, warum sie sich in Bezug auf ihre Gewaltbereitschaft verändern sollen. Es ist empfehlenswert, hier auf wissenschaftliche Studien zurückzugreifen, die die Wirksamkeit von gewaltpräventiven Maßnahmen mit jugendlichen Straftätern untersucht haben, um zu erfahren, was wirkt und was vielleicht auch nicht wirkt. Bestehende Konzepte könnten dann kritisch hinterfragt und weiterentwickelt werden.

Die psychologische Betreuung schien in der Haftsituation einen besonderen Stellenwert für die betreffenden Jugendlichen einzunehmen (Durchschnittliche Note: 1,71). Die jungen Gefangenen nutzten die Gespräche mit den PsychologInnen, um über sehr persönliche Dinge zu reden, über die sie unter anderen Umständen nicht sprechen würden. Wenn der Beziehungsaufbau gelang, sahen die Jugendlichen die Psychologin bzw. den Psychologen als eine Person, der sie vertrauen konnten. Die psychologische Betreuung nutzten die Gefangenen nicht nur als Chance, offen über ihre aktuellen Gedanken und Gefühle zu reden, sondern auch als Möglichkeit, eine kritische Reflexion über sich selbst durchzuführen, die dann zu entsprechenden Veränderungen beitrug.

Die Auseinandersetzung mit den Straftaten wurde von den jungen Gefangenen überwiegend als positiv erlebt (Durchschnittliche Note: 1,83). Die wichtigste Funktion der Maßnahme war für die jungen Gefangenen der Austausch mit „Gleichgesinnten“ über die eigene Vergangen-

heit und die begangenen Straftaten. Der Erfolg der Maßnahme schien aber davon abzuhängen, ob die Zusammensetzung der Gruppe gelang und die Betroffenen das Gefühl hatten, offen reden zu können, ohne Gefahr zu laufen, sofort kritisiert zu werden. In einzelnen Fällen war dies nicht gegeben.

Die Schuldnerberatung wurde in aller Regel gut angenommen (Durchschnittliche Note: 2,41). Wenn die jungen Gefangenen merkten, dass ihnen spezifisches Wissen über einen möglichen Umgang mit Schulden fehlte und die Schuldnerberatung ihnen helfen konnte, die Schulden in bestmöglicher Form zu bewältigen, wurde die Maßnahme positiv bewertet.

Bezüglich der Entlassungsvorbereitung gab es eine ambivalente Rückmeldung (Durchschnittliche Note: 2,71). Das konkrete Übergangsmanagement wurde eher positiv bewertet. Das Entlassungstraining hingegen, das sich auf die Durchführung von Bewerbungstrainings oder das Schreiben von Bewerbungsunterlagen bezog, wurde eher kritisch beurteilt. Bei letzterer Maßnahme wurde häufiger moniert, dass die Inhalte des Trainings schon bekannt gewesen seien und die Maßnahme daher eher langweilig gewesen wäre. Ob das Wissen tatsächlich im ausreichenden Maße bei den betreffenden Jugendlichen vorhanden war, kann mit den uns vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Hingegen war es den jungen Gefangenen aber wichtig, konkrete Hilfen für das Übergangsmanagement zu erhalten. Solche Hilfen bezogen sich zumeist auf existentielle Aspekte nach der Entlassung, wie z. B. die frühzeitige Klärung der zukünftigen Wohnsituation, Möglichkeiten der schulischen oder beruflichen Weiterentwicklung und die Klärung, wie staatliche finanzielle Unterstützung bei Arbeitslosigkeit beantragt werden kann. Den jungen Gefangenen fehlten in diesem Bereich offensichtlich zum Teil praktische Kompetenzen. Daher wurden entsprechende Hilfen von den jungen Gefangenen positiv aufgenommen.

Die Freizeitmaßnahmen wurden in den meisten Fällen von den jungen Gefangenen sehr positiv bewertet (Durchschnittliche Note: 1,57). Dies lag natürlich z. T. am Spaßcharakter der Freizeitaktivitäten. Darüber hinaus waren die Freizeitangebote aber auch eine dankbare Ablenkung vom Haftalltag. Die qualitative Auswertung zeigte, dass die Freizeitaktivitäten bei einzelnen Gefangenen nachhaltige Effekte haben konnten. Besonders die sportlichen Aktivitäten schienen aus der Sicht einiger junger Gefangener einen ausgleichenden Effekt auf ihre Aggressivität zu haben. Dies belegt, dass gerade Sport eine wichtige Funktion bei der Gewaltprävention haben kann. Sport kann nicht nur als selbstwertsteigernde Form der Körpererfahrung dienen, sondern auch ein Lernfeld für die Einhaltung von kollektiven Regeln darstellen.

Das Wohngruppenzusammenleben wurde erst nachträglich in den Wiederholungsinterviews evaluiert. Aufgrund der zeitlich verzögerten Evaluation wurde auf eine Notenbewertung verzichtet. Die qualitativen Auswertungen zeigten eine eher ambivalente Bewertung. Einige junge Gefangene hatten das Wohngruppenzusammenleben als positiv erlebt. Genannt wurde dazu ein guter Zusammenhalt in der Wohngruppe, Entstehung von bedeutsamen Sozialkontakten und Ablenkung von Einsamkeit. Andere Inhaftierte hatten hingegen eher Probleme, sich in die Wohngruppe einzufügen und kritisierten vor allen Dingen das Konfliktpotential zwischen den Gefangenen. Ein Grund für diese heterogenen Bewertungen kann sicherlich in den unterschiedlichen Zusammensetzungen von Wohngruppen liegen. Kritisch hervorzuheben ist allerdings der von der Mehrheit der Gefangenen verneinte

Lerneffekt durch die Wohngruppe. Nur zwei Befragte gaben an, etwas aus dem Leben in der Wohngruppe mitgenommen zu haben. Die Herausforderung für den Vollzug besteht darin, Wohngruppenzusammensetzungen konstruktiv und - bezüglich eines Lerneffektes - nachhaltig zu gestalten.

Im Rahmen des Wohngruppenlebens erhielten einzelnen Gefangenen besondere Funktionen, wie z. B. Stationshausarbeiter oder WG-Sprecher. Solche Funktionen wurden bei den T1-Interviews am Ende der Haft von den betreffenden Jugendlichen in aller Regel als sehr positiv erlebt (Durchschnittliche Note: 1,50). Einige waren stolz aufgrund der besonderen Verantwortung, die sie erhielten. Andere sahen in der Tätigkeit eine besondere Herausforderung und wollten diese gut meistern.

Darüber hinaus gab es diverse besondere Projekte, die meist nur in einer der beiden JVA's angeboten wurde. Auch diese wurden überwiegend positiv beurteilt. Dazu gehörten der Besuch von SchülerInnen oder StudentInnen (Note: 2,44), Sexualaufklärung (Note: 1,86), Vollzugspaten (Note: 2,17), Tai Chi (Note: 1,86) oder besondere einmalige Veranstaltungen wie der Workshop der Showgruppe „Young Americans“ (Note: 1,60).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass von den jungen Gefangenen diverse konkrete Wirkungen der einzelnen Maßnahmen beschrieben wurde. Diese betreffen z. B. den Wissenszuwachs über die Wirkung von Drogen oder das Erlernen neuer Strategien im Umgang mit Konflikten. Es werden aber auch Veränderungen in der Persönlichkeit der jungen Gefangenen berichtet, wie z. B., dass sie gelernt haben, mit ihrer Aggressivität besser umzugehen oder dass sie allgemein ruhiger geworden sind. Zum Teil kann auch vermutet werden, dass die positiven Veränderungen zu einer Stabilisierung oder Steigerung des Selbstwerts geführt haben. Inwieweit allerdings solche Äußerungen repräsentativ sind, kann mit den vorliegenden Daten nicht gesagt werden. Dies müssen weitere Studien untersuchen.

5.4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse zu Bedingungsfaktoren für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere und Rückfälligkeit (Kapitel 4.3)

A. Zusammenfassung zu Lebenswelten junger Inhaftierter am Ende der Haft (Kapitel 4.3.2)

Viele junge Gefangene haben am Ende ihrer Haft eine schwierige Ausgangssituation zu bewältigen:

- Bei drei Viertel der Probanden (77%) war eine hohe Gewaltbereitschaft zu erkennen. Bei fast der Hälfte der Probanden (46%) war zusätzlich eine Impulsivität in Konfliktsituationen sichtbar, die zu unkontrollierbaren Handlungen führen kann.
- Die Hälfte der Probanden (50%) hat auch am Ende der Inhaftierung keinen Schulabschluss. Weitere 44% der Probanden hatten einen Hauptschulabschluss und lediglich 6% einen Realschulabschluss.
- 46% der Probanden berichtete, in der Vergangenheit über einen mehrmonatigen Zeitraum regelmäßig Heroin, Kokain oder Crack konsumiert zu haben. Dies bedeutet, dass diese Probanden potentiell suchtfährdet sind. Bei einigen dieser Probanden war aufgrund der Informationen aus den Vollzugsakten auch eine akute Suchtstruktur

zu Beginn der Haft erkennbar. Weitere 10% berichteten darüber hinaus über regelmäßigen Konsum von synthetischen Drogen in der Vergangenheit.

- 71% der Probanden haben am Ende der Haft noch Schulden. In aller Regel sind diese nicht höher als 5.000 Euro. Bei 25% der Probanden waren allerdings Schulden über 5.000 Euro am Ende der Haft vorhanden.
- Über die Hälfte der Probanden (56%) hat eine schwierige Familiensozialisation hinter sich, die durch Heimaufenthalte, häufige Wohnortswechsel, delinquente oder drogensüchtige Eltern oder ein frühzeitiges Verlassen des Elternhauses gekennzeichnet ist. Am Ende der Haft hatten fast ein Drittel der Probanden (27%) keinen guten Kontakt zu ihrem Vater oder ihrer Mutter. Nur bei 42% der Probanden waren noch intakte Elternbindungen vorhanden.

Bei Berücksichtigung dieser fünf Risikofaktoren (hohe Gewaltbereitschaft vor der Inhaftierung, keinen Schulabschluss, Konsum von Heroin, Kokain oder Crack in der Vergangenheit, Schulden sowie keinen positiven Kontakt zu den Eltern) ist zu erkennen, dass alle Probanden mit mindestens einem Risikofaktor und über die Hälfte (56%) mit mindestens drei dieser Faktoren belastet sind. Eine hohe Belastung mit Risikofaktoren ist verbunden mit einer schlechten Prognose für die Legalbewährung. Ein Extremgruppenvergleich belegte, dass Probanden mit hoher Belastung mit Risikofaktoren (drei oder mehr) am Ende einer Haft häufiger rückfällig wurden als solche mit einer niedrigen Belastung (weniger als drei).

Es gab aber auch einige ermutigende Ergebnisse zu den Lebenswelten junger Gefangener am Ende der Haft. Viele Gefangene äußerten eine hohe Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere. Bei der Frage, wie hoch sie die Rückfallgefahr bezüglich des Begehens neuer Straftaten ansehen, gaben 81% „überhaupt keine Gefahr“ oder eine „geringe Gefahr“ an. Darüber hinaus wurden die Probanden gefragt, wie sie sich ihr zukünftiges Leben vorstellten, und wie stark sie es selber beeinflussen könnten, dass dieses Leben Realität wird. Interessant war hier, dass 69% bei dieser Frage antworteten, dass sie die Gestaltung ihres Lebens nach der Entlassung „vollkommen“ oder „gut“ beeinflussen könnten. Dies kann auf eine hohe Selbstwirksamkeit der Probanden am Ende ihrer Haft hinweisen, aber auch auf eine hohe Bereitschaft, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens nach der Entlassung zu übernehmen. Ein Extremgruppenvergleich belegte, dass Probanden mit einer hohen Selbstwirksamkeit tendenziell weniger häufig rückfällig wurden als solche mit einer niedrigen Selbstwirksamkeit.

B. Zusammenfassung zu biographischen Verläufen junger Inhaftierter nach der Entlassung aus der Haft

B1. Zusammenfassung zur Perspektive der Probanden (Kapitel 4.3.3)

Mit qualitativen Interviews wurden 30 ehemals junge Inhaftierte in einem Zeitraum von 12 bis 44 Monate nach der Entlassung nochmals befragt. Damit sollten u. a. die biographischen Verläufe der Probanden nach der Entlassung nachvollzogen werden. Die wichtigsten Ergebnisse dazu waren:

- Die Familie (Eltern oder Geschwister) war nach der Entlassung für 70% der Probanden die erste Anlaufstelle. Der Kontakt zu den Eltern blieb aber nach der Entlassung sowohl im positiven als auch im negativen Sinne in der Mehrzahl der Fälle unverän-

dert. Nach der Entlassung berichteten 67% von einem positiven Kontakt zu mindestens einem Elternteil. Ein positiver Elternkontakt war aber nicht in allen Fällen positiv für die Legalbewährung. In einem Fall wurde z. B. berichtet, dass der Kontakt zu einem Elternteil vor allen Dingen deshalb positiv war, weil sie die illegalen Drogengeschäfte des Sohnes akzeptierte.

- Nach der Entlassung hatten 50% der Probanden weiter Kontakt zu delinquenten Peers. Dies war ein erheblicher Risikofaktor für die Legalbewährung. Allerdings nahmen auch 73% Kontakte zu nicht-delinquenten Peers auf.
- 57% der Probanden hatten nach der Entlassung eine für sie bedeutsame Liebesbeziehung. Aus den Aussagen der Probanden konnte herausgelesen werden, dass solche Liebesbeziehungen einen besonders wichtigen Stellenwert besaßen, wenn die Probanden aus ihrer delinquenten Karriere aussteigen wollten. Für einige Probanden war die Freundin neben dem Kontakt zu den Eltern die einzige bedeutsame soziale Bezugsperson.
- Zum zweiten Interview hatten lediglich 19 Probanden (63%) einen Schulabschluss. Lediglich zwei von 13 Personen, die vor der Inhaftierung ohne Schulabschluss waren, haben nach der Entlassung einen Schulabschluss nachgemacht. Nur bei sechs Personen (20%) konnte eine nachhaltige Entwicklung im Leistungsbereich festgestellt werden, weil sie entweder erfolgreich an einer Schul- oder Berufsausbildung teilnahmen (n=3), oder weil sie sich beständige Jobs organisiert hatten (n=3).
- Beim Wiederholungsinterview konnte nur bei acht Personen (27%) eine einigermaßen gesicherte und legale Existenzsicherung festgestellt werden. In 60% der Fälle musste die berufliche und soziale Situation nach der Entlassung als unsicher und prekär eingestuft werden. In einigen Fällen wurden die Tätigkeiten von illegalen Geschäften begleitet. 14 Probanden (47%) waren mindestens die Hälfte der Zeit nach der Entlassung arbeitslos.
- Beim Wiederholungsinterview hatten noch 19 Probanden (63%) Schulden. Diese lagen zwischen 400 Euro und 60.000 Euro. Nach der Entlassung stiegen die Schulden bei elf Probanden (37%) an, während diese bei nur sechs Probanden (20%) sanken.
- Der frühere Konsum von harten Drogen erwies sich als ein Risikofaktor für die Fortsetzung des Konsums von Drogen, wenn auch nicht immer im gleichen Ausmaß. Sieben Probanden hatten zugegeben, dass sie regelmäßig härtere Drogen nach ihrer Entlassung konsumierten. In fünf Fällen war dies vor allen Dingen Koks, z. T. kombiniert mit Amphetaminen. Eine Person spritzte Heroin. Zum ersten Interview am Ende der Haft hatte es noch weitere neun Probanden gegeben, die durch Konsum von Kokain, Heroin oder Crack in der Vergangenheit aufgefallen waren. Diese Personen schienen sich aber positiv entwickelt zu haben, auch wenn sie nicht vollkommen drogenfrei lebten. Acht Personen konsumierten noch Cannabis, eine Person war vollkommen drogenfrei. Am häufigsten wurde nach der Entlassung über einen regelmäßigen Konsum von Cannabis berichtet. Dies traf auf 19 Probanden (63%) zu.
- Bezüglich der Gewaltbereitschaft konnte eine positive Entwicklung verzeichnet werden. Von den 30 Probanden zeigten vor der Inhaftierung 23 Personen (77%) eine hohe Gewaltbereitschaft. Nach der Entlassung waren dies nur noch fünf Probanden.

Bezüglich impulsiver Gewalttendenzen waren vor der Inhaftierung 15 (50%) der in den Wiederholungsinterviews befragten Probanden auffällig. Nach der Entlassung waren nur noch bei sieben Probanden (23%) Tendenzen zu impulsiven Gewalthandlungen erkennbar. Die Reduzierung der beobachtbaren Gewaltbereitschaft kann u. a. durch Reifungsprozesse, die durch die Hafterfahrungen bedingt waren, erklärt werden. Der entscheidende Unterschied bezüglich der Gewaltbereitschaft war, dass die betreffenden Probanden nun stärker bewusst versuchten, Konflikte gewaltfrei zu lösen, oder potentiell gewaltsamen Konflikten aus dem Weg zu gehen.

- Schließlich war bei den Einstellungen zu eigenen früheren Straftaten nach wie vor bei 14 Probanden (47%) eine eher unkritische Haltung zu erkennen.
- Fünf Probanden hatten nach ihrer vorzeitigen Entlassung an einem Fußfesselprogramm teilgenommen. Das Fußfesselprogramm wurde in den meisten Fällen (von vier der fünf Interviewten) als positiv bewertet. Die durch die Fußfessel vorgegebene feste Tagestruktur wurde zwar in der Situation nicht immer als angenehm empfunden, aber rückwirkend wurde sie als hilfreich erlebt, um nicht wieder in die alten Strukturen abzurutschen und rückfällig zu werden. Kritisch war anzumerken, dass bei einigen Jugendlichen durch den Wegfall der durch das Fußfesselprogramm vermittelten Arbeitsstelle gerade eben diese Tagestruktur auch wieder zusammenbrach. Dadurch entstand für die betreffenden Probanden eine kritische Situation.

B.2 Zusammenfassung zur Befragung der zuständigen Bewährungshilfe (Kapitel 4.3.4)

Die oben geschilderte Sichtweise ehemaliger Inhaftierter zur Entwicklung nach der Entlassung wurde in einer weiteren Teilstudie durch eine Befragung von Personen der zuständigen Bewährungshilfe ergänzt. Diese Daten stellten eine wichtige Außenperspektive zur Entwicklung der Probanden nach ihrer Entlassung dar. Für die meisten Probanden, die von der befragten Bewährungshilfe betreut wurden, waren nach der Entlassung aus der Haft fast drei Jahre vergangen. Damit erfassten die Rückmeldungen einen relativ langen Zeitraum der Bewährung.

In 24% der Fälle nahm die Bewährungshilfe bereits während der Inhaftierung Kontakt mit dem Probanden auf. Bei 52% lagen der Bewährungshilfe Informationen vor, an welchen Maßnahmen ihr Proband während der Haft teilgenommen hatte. Neben den Standardauflagen lag der Schwerpunkt bei den besonderen Auflagen und Weisungen für die Probanden im Bereich der berufsbezogenen Entwicklung (z. B. Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes) sowie Maßnahmen zur Suchtprävention. Darüber hinaus wurden von der Bewährungshilfe diverse Unterstützungsangebote gemacht. Der Schwerpunkt lag hier in der Unterstützung bei Schule, Ausbildung, Arbeitsplatzsuche und beim Besuch von Ämtern und Behörden sowie in der Unterstützung beim Umgang mit Schulden.

Eine wichtige Frage war, was relevante Ursachen für einen Rückfall oder für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere waren. Nach Einschätzung der Bewährungshilfe lag die Ursache eines Rückfalls häufig in der Persönlichkeit der Probanden begründet (z. B. geringe Frustrationstoleranz, mangelnde Einsicht in eigenes Fehlverhalten, etc.). Es wurden jedoch auch soziale Netzwerkfaktoren genannt, die mitverantwortlich für einen Rückfall gemacht wurden. Dabei wurde insbesondere die Bedeutung eines negativen familiären Einflusses

betont (z. B. Konflikte mit den Eltern, problematisches Erziehungsverhalten der Eltern, Unterstützung delinquenter Verhaltensweisen). Eher selten wurden hingegen umweltbedingte Faktoren, wie z. B. Geldmangel angeführt. Als Ursache für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere wurden dagegen kaum persönlichkeitsbezogene Veränderungen der Probanden angeführt. Vielmehr wurden hierfür Faktoren des sozialen Netzwerkes, wie eine Liebesbeziehung, ein allgemein positives soziales Umfeld oder ein engagiertes Elternhaus betont. Bei den Umweltfaktoren wurde zudem die Bedeutung der beruflichen Weiterentwicklung der Probanden hervorgehoben.

Schließlich wurden die Personen der Bewährungshilfe um eine Fremdeinschätzung zur Ausprägung bestimmter personenbezogener kriminogener Faktoren gebeten. Die Antworten konnten jeweils auf einer dreistufigen Antwortskala (eher gering, mittelmäßig, eher hoch) angegeben werden. Auffallend war, dass in der Mehrzahl der Fälle eher mittelmäßige bis kritische Rückmeldungen gegeben wurden. Zum Beispiel wurde die Frustrationstoleranz nur bei einem von 25 Probanden (4%) als eher hoch eingeschätzt. Die soziale Kompetenz wurde nur bei zwei Probanden als eher hoch (8%) bewertet und eine eher hohe Leistungsbereitschaft wurde nur vier Probanden (16%) attestiert. Demgegenüber fiel die Ausstiegsmotivation immerhin bei neun Probanden (36%) eher hoch aus und bei weiteren acht Probanden (32%) wurde sie zumindest als mittelmäßig eingeschätzt. Weitere Analysen belegten, dass Rückfällige eine höhere Belastung mit kriminogenen Faktoren aufwiesen als Aussteiger. Zurückzuführen war dies auf sechs Faktoren. Aussteiger zeigten im Vergleich zu Rückfälligen

- eine höhere Frustrationstoleranz,
- eine geringere Gewaltbereitschaft,
- eine höhere allgemeine Leistungsbereitschaft,
- ein stärkeres Unrechtsbewusstsein und eine stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie
- eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere

Die Bewährungshilfe aus Sicht der Probanden

In den Wiederholungsinterviews wurden die Probanden auch über ihre Sichtweise zur Bewährungshilfe gefragt. Die Ergebnisse offenbarten ein ambivalentes Bild. Die Bewährungshilfe wurde von den Probanden dann als positiv erlebt, wenn sie das Gefühl hatten, dass sich diese für sie wirklich einsetzt und sich für sie als Person interessiert. Problematisch schien es dann zu werden, wenn die Probanden das Gefühl hatten, lediglich eine Akte unter vielen zu sein. Darüber hinaus wurde die Bewährungshilfe als Kontrollinstanz wahrgenommen. Eine solche Wahrnehmung ist natürlich nicht zuträglich für die Offenheit der Probanden in den Gesprächen mit der Bewährungshilfe. Dies wurde insbesondere dann zum Problem, wenn die Probanden Probleme hatten und Hilfe benötigten, sich aber nicht trauten, diese in der Bewährungshilfe anzusprechen. Um fundierter Aussagen über die Wirkung der Bewährungshilfe machen zu können, müsste allerdings eine umfangreichere eigenständige Studie durchgeführt werden, da unsere Analyse sich nur auf Aussagen von 21 Probanden stützt.

C. Zusammenfassung zu Fallbeispielen biographischer Verläufe nach der Entlassung (Kapitel 4.3.5)

Die Ursachen für einen Ausstieg oder Rückfall sind in der Regel multipel begründet. Daher kann die isolierte Betrachtung von einzelnen Faktoren den z. T. komplizierten Ausstiegs- und Rückfallprozessen nicht immer gerecht werden. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass sich die Rückfall- oder Ausstiegsfaktoren nicht einfach nur additiv ergänzen, sondern miteinander interagieren. Daher war es das Ziel von Kapitel 4.3.5, anhand von einzelnen Fallbeispielen zu verdeutlichen, wie verschiedene Rückfall- und Ausstiegsfaktoren miteinander verzahnt sein können. Folgende Aspekte konnten aus den Fallbeispielen festgehalten werden:

- Bei allen rückfälligen Probanden wurden Straftaten begangen, die wieder zu einer Inhaftierung führten. Alle Rückfälligen zeigten nach der Entlassung eine mehr oder minder starke Einbindung in delinquente Milieus und fast alle einen mehr oder minder stark fortgesetzter Drogenkonsum. Unterschiede waren bei den Rückfälligen aber insbesondere in der Einbindung in Schule und Beruf sowie in der Bedeutung nicht-delinquenter Sozialkontakte zu erkennen. Es ließen sich aufgrund dieser beiden Faktoren drei verschiedene Typen von Rückfallprozessen herausarbeiten:
 - *Unmittelbare Fortsetzung der delinquenten Karriere:* Die Probanden dieser Gruppe setzten ihre delinquente Karriere nach der Entlassung ungebremst fort. Es waren keine Bemühungen zur Einbindung in Schule oder Beruf oder beim Aufbau nicht-delinquenter Netzwerke erkennbar.
 - *Schleichender Rückfall:* Nach der Entlassung sind Anzeichen erkennbar, dass eine Einbindung in Schule oder Beruf und eine Distanzierung von delinquenten Freundeskreisen probiert wird. Die Bemühungen scheitern aber zunehmend und die Probanden fallen nach einiger Zeit in die alten Verhaltensmuster zurück.
 - *Ambivalenter Rückfall:* Es findet ein Doppelleben statt. Zum einen wird bereits kurz nach der Entlassung Kontakt mit dem alten delinquenten Milieu aufgenommen, um entsprechende Geschäfte zu machen und Geld zu verdienen. Zum anderen wird ein Parallellleben aufgebaut, in dem es wichtige nicht-delinquente Sozialkontakte gibt (meist eine Freundin) und ein ernsthafter Aufbau einer schulischen oder beruflichen Reintegration betrieben wird.
- Bei den Aussteigern schien es sinnvoll zu sein, die Typologie an den Hintergründen für die Straffälligkeit festzumachen. Entsprechend wurden vier Ausstiegstypen unterschieden:
 - *Ausstieg aus jugendtypischer Delinquenz:* Dazu gehörten Probanden, die erst in ihrer Jugendzeit durch antisoziales Verhalten auffällig wurden. Bei ihnen führte erst die Einbindung in subkulturell geprägte und delinquente Freundeskreise dazu, dass sie begannen, Straftaten zu begehen. Die Probanden, die zu dieser Gruppe gehörten, schienen eher Mitläufer und nicht Anführer zu sein. Zwei Faktoren schienen bei dieser Gruppe besonders wichtig für einen Ausstieg zu sein: Der vollkommene Kontaktabbruch zu den alten delinquenten Peers und der Aufbau neuer unterstützender sozialer Netzwerke, die die Grundlage für die Weiterentwicklung auch in anderen Bereichen waren.

- *Ausstieg aus einer delinquenten Drogenkarriere:* Dazu gehörten Probanden, deren Hauptursache für die Begehung von Straftaten in einer Drogensucht lag. Für die Finanzierung der Drogen wurden z. B. Einbrüche oder Diebstähle durchgeführt oder mit Drogen gehandelt. Neben der Bewältigung der Drogensucht schien es bei diesen Probanden für einen Ausstieg zum einen wichtig zu sein, dass sie Unterstützung von wichtigen Bezugspersonen bekamen, drogenfrei zu bleiben. Zum anderen schien es ebenfalls bedeutsam, dass die Probanden sich in Schule oder Beruf integrierten. Dieses diente u. a. als eine wichtige Strukturierungshilfe für den Alltag.
- *Ausstieg aus einer delinquenten Gewaltkarriere:* Dazu gehörten solche Probanden, die sich durch wiederholte Körperverletzungsdelikte und einer entsprechend hohen Gewaltbereitschaft vor der Inhaftierung auszeichneten. Für den Ausstieg war es bei diesen Probanden wichtig, dass sie lernten, ihre Gewaltneigungen und auch ihre z. T. impulsiven Tendenzen nicht mehr in die Tat umzusetzen. Die Probanden dieser Gruppen hatten sich zum einen ein Umfeld aufgebaut, in dem die Wahrscheinlichkeit von gewaltsamen Konflikten reduziert war. Zum anderen versuchten sie, Konflikte eher verbal zu klären.
- *Ausstieg bei Einmaltätern:* Von den drei genannten Ausstiegstypen konnte noch ein vierter abgegrenzt werden. Die Probanden dieses Typs zeichneten sich dadurch aus, dass sie bis zur Straftat, die zur Inhaftierung führte, kaum auffällig waren. Dies traf auch auf die Zeit nach der Entlassung zu. Insgesamt schienen diese Probanden bis zur Straftat bereits einen eher angepassten und legalen Lebensstil geführt zu haben, so dass keine großartige Lebensstiländerung notwendig wurde.

Abschließend wird angemerkt, dass die Aufteilung der Rückfall- und Ausstiegsbeispiele zu den genannten Typen nicht unumstößlich ist. Auch andere Klassifikationen wären denkbar. Sinn und Zweck dieses Kapitels war es, mögliche Verläufe von Rückfall- und Ausstiegsprozessen nach einer Haftstrafe und deren Komplexität zu verdeutlichen.

D. Was unterscheidet Aussteiger von Rückfälligen? Zusammenfassung der Ergebnisse der Extremgruppenvergleiche (Kapitel 4.3.6)

Die in den Kapiteln 4.3.2 bis 4.3.4 präsentierten Extremgruppenvergleichen sowie die Falldarstellungen in Kapitel 4.3.5 konnten diverse Bedingungsfaktoren für einen Rückfall oder Ausstieg aus einer delinquenten Karriere aufzeigen. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. *Neugestaltung des Freundeskreises:* Bei der Mehrzahl der hier befragten Probanden spielte der Freundeskreis (Peers) eine wichtige Rolle bei der Begehung der Straftaten, die zu der Inhaftierung führten. Daher ist ein zentraler Punkt für eine erfolgreiche Legalbewährung der Kontaktabbruch zu delinquenten Peers. Die Extremgruppenvergleiche belegen, dass diejenigen, die dies taten, weniger häufig rückfällig wurden als diejenigen, die dies nicht taten. Gestützt wurde dies auch durch die qualitativen Fallanalysen biographischer Verlaufsprozesse nach der Entlassung in Kapitel 4.3.5. Gleichzeitig war es aber auch wichtig, Kontakt zu nicht-delinquenten Freundeskreisen aufzubauen oder zu intensivieren. In den Wiederholungsinterviews konnten die Extremgruppenvergleiche belegen, dass Aussteiger sich im Vergleich zu Rückfälligen

häufiger ein neues soziales Netzwerk und häufiger Kontakt zu nicht-delinquenten Peers aufgebaut hatten.

2. *Aufbau unterstützender sozialer Netzwerke:* Als wichtige Bezugspersonen nach der Entlassung wurden besonders häufig Mitglieder der eigenen Familie (Eltern und Geschwister) oder eine Liebesbeziehung genannt. In den Fallbeispielen war erkennbar, dass z. T. nur wenige, aber intensive und unterstützende Sozialkontakte ausreichten, um eine Lebensstilveränderung zu bewirken. Aussteiger berichteten häufiger einen regelmäßigen und guten Kontakt zu mindestens einem Elternteil. Aber es gab auch diverse Beispiele, die zeigen, dass Liebesbeziehungen einen entscheidenden Einfluss darauf hatten, dass die Probanden wegen ihrer Beziehung vieles unternahmen, nicht wieder in alte Verhaltensmuster zurückzufallen.
3. *Integration in den Leistungsbereich im Sinne einer erfolgreichen Einbindung in Schule oder Beruf:* Eine weitere wichtige Grundlage für einen Ausstieg war die Integration in den Leistungsbereich im Sinne einer erfolgreichen Einbindung in Schule und Beruf. Dies belegten die Extremgruppenvergleiche eindrücklich: Aussteiger hatten im Vergleich zu Rückfälligen:
 - häufiger ein Interesse an einem Schul- oder Berufsabschluss am Ende ihrer Haft geäußert,
 - häufiger einen Schulabschluss während der Haft gemacht und häufiger an einer Schul- oder Berufsausbildung teilgenommen, sowie
 - häufiger einen festen Job nach der Entlassung und waren weniger häufig über längere Zeit arbeitslos.
4. *Materielle Existenzsicherung und Schulden:* Eine Herausforderung für die jungen Probanden war es nach der Haft, eine eigene Existenzsicherung aufzubauen, bei der mit legalen Mitteln Geld verdient wurde. Bei nicht wenigen Probanden war zu beobachten, dass sie nach der Entlassung bei Zeitarbeitsfirmen in mehr oder minder unsicheren Jobs arbeiteten, sich mit Hilfe von meist schlechtbezahlten und kurzfristigen Gelegenheitsjobs durchschlugen oder Hartz IV bezogen. Die qualitativen Fallbeispiele machen deutlich, dass die Gefahr in solchen Situationen anstieg, z. B. durch Diebstähle oder Drogengeschäfte schnelles Geld zu verdienen. Darüber hinaus hatten diverse Probanden Schulden am Ende ihrer Haft. Die Art der Bewältigung der Schulden war ein Faktor, in dem sich Aussteiger und Rückfällige am Ende der Haft unterschieden. Aussteiger hatten weniger häufig Schulden als Rückfällige und äußerten am Ende der Haft eine kritischere Einstellung zu Schulden. Schulden waren vor allem dann ein Risikofaktor, wenn diese bagatellisiert wurden. Probanden, die keine Schulden hatten oder aber aktiv an einer Beseitigung der Schulden arbeiteten, hatten eine bessere Prognose als Probanden, die Schulden hatten, diese aber ignorierten oder bagatellisierten.
5. *Bewältigung von Suchtstrukturen:* Ein substantieller Teil der Probanden hatte in der Vergangenheit Erfahrungen mit harten Drogen (vor allem Kokain und Heroin) gemacht. Der fortgesetzte Alkohol- und Drogenmissbrauch war in der vorliegenden Studie ein bedeutender Risikofaktor für die Legalbewährung. Die Extremgruppenvergleiche belegten, dass Rückfällige häufiger einen regelmäßigen Konsum von Amphetaminen, Kokain oder Heroin nach der Entlassung äußerten als Aussteiger. Auffällig war allerdings, dass viele Probanden nach der Entlassung weiterhin Cannabis konsumierten. Diesbezüglich unterschieden sich Aussteiger von Rückfälligen nicht. Un-

terschiede waren aber in der Haltung zu einem solchen Drogenmissbrauch zu finden. Aussteiger äußerten nicht nur am Ende der Haft, sondern auch in den Wiederholungsinterviews eine kritischere Einstellung zum Drogenkonsum als Rückfällige.

6. *Kontrolle von Gewaltbereitschaft und Impulsivität:* Fast 2/3 der Probanden der qualitativen Teiluntersuchung hatten im Bezugsurteil für die Haft ein Gewaltdelikt begangen (Körperverletzung, Raub oder räuberische Erpressung). Die Extremgruppenvergleiche belegten, dass ein wichtiger Unterschied zwischen Aussteigern und Rückfälligen im Umgang mit ihrer Gewaltbereitschaft und Impulsivität nach der Entlassung lag. Auffällig war, dass Aussteiger und Rückfällige sich nach der Entlassung nicht in der Bereitschaft unterschieden, in bestimmten Situationen (z. B., wenn sie oder eine wichtige Bezugsperson tätlich angegriffen werden) Gewalt einzusetzen. Aussteiger unterschieden sich von Rückfälligen vielmehr darin, dass sie häufiger versuchten, gewaltsamen Konflikte aus dem Weg zu gehen, oder eine größere Bereitschaft zeigten, in entsprechenden Situationen zu versuchen, diese verbal zu klären. Entsprechend konnten die Extremgruppenvergleiche auch zeigen, dass Aussteiger im Vergleich zu Rückfälligen nach der Entlassung weniger häufig in Schlägereien verwickelt waren und weniger häufig von impulsiven Gewalttendenzen berichteten.
7. *Aufbau eines strukturierten Freizeitverhaltens:* Über 2/3 der Probanden wiesen Anzeichen von unstrukturiertem Freizeitverhalten vor ihrer Inhaftierung auf, das überwiegend durch inhaltlich nicht vorhersehbare und völlig offene Abläufe gekennzeichnet war. Solche Formen von Freizeitaktivitäten korrelieren nach einer Studie von Lösel und Bliesener (2003) mit der Begehung von Straftaten. Tatsächlich zeigt der Extremgruppenvergleich auch in der vorliegenden Studie, dass Aussteiger im Vergleich zu Rückfälligen häufiger regelmäßige und strukturierte Freizeitaktivitäten aufwiesen.
8. *Werte- und moralbezogene Reintegration:* Bei der werte- und moralbezogenen Reintegration ist besonders die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten hervorzuheben. Eine eher unkritische und bagatellisierende Haltung zu den eigenen Straftaten war in dieser Studie der stärkste prognostische Faktor für einen Rückfall. Probanden, die am Ende der Haft eine eher unkritische und bagatellisierende Einstellung zu ihren Straftaten äußerten, wurden häufiger wieder rückfällig, als solche Probanden, die für ihre Straftaten die volle Verantwortung übernahmen und diesen eher kritisch gegenüberstanden. Dies konnte ebenfalls durch die Daten der Wiederholungsinterviews bestätigt werden.
9. *Aufbau persönlichkeitsbedingter Schutzfaktoren:* Auch persönlichkeitsbezogene Merkmale erwiesen sich als bedeutsam für einen Ausstieg. Am Ende der Haft äußerten Aussteiger tendenziell eine stärkere Selbstwirksamkeitseinschätzung in Bezug auf die zukünftige Lebensgestaltung als Rückfällige. In der Befragung der Bewährungshilfe wiesen Aussteiger eine höhere Frustrationstoleranz, eine geringere Gewaltbereitschaft, eine höhere allgemeine Leistungsbereitschaft, ein stärkeres Unrechtsbewusstsein und eine stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für frühere Straftaten sowie eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere auf.